

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 5

Rottenburg am Neckar, 17. April 2023

Band 67

Deutsche Bischofskonferenz		Richtlinie zur Arbeitsplatzgestaltung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Kirchengemeinden		197
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis	178	Änderung der Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten		199
Bischöfliches Ordinariat		Änderung der Pfarrhausrichtlinien		201
Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion	178	Bekanntmachung des Haushalts- und Steuerbeschlusses der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2023 und 2024		202
Ordnung über die Begleitung und Führung von Klerikern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche unter besonderer Bewährungsaufsicht stehen	179	Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln		203
Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Missio-Ordnung)	182	Inkraftsetzung von Dienstsiegeln		204
Gesetz zur Änderung der Regelung der Gesamtverantwortung für die Abrechnung der Entgelte und Bezüge des Klerus und der Mitarbeitenden der katholischen Dekanate, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Einrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	186	Ergebnis der Wahlen zum Vorstand der DiAG-MAV im caritativen Bereich		206
Gesetz zur Änderung des Bischöflichen Gesetzes über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch	187	Diözesanverwaltungsrat		
Bistums-KODA – Beschluss zur 50. Änderung der AVO-DRS	187	Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. – Neufassung der Satzung		207
Bistums-KODA – Beschluss der Ordnung ORA-E-DRS	188	Eugen-Bolz-Schulstiftung – Satzungsänderung		212
Bistums-KODA – 10. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS	195	Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V. – Satzungsänderung		215
Bistums-KODA – 11. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG	195	Stiftung Liebenau – Satzungsänderung		219
Bistums-KODA – 11. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS	196	Personalangelegenheiten		
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.01.2023 – Dekret	196	Personalnachrichten		224
Personalveränderungen in der Diözesanleitung – Korrektur	197	Stellenausschreibung für Priester		224
		Mitteilungen		
		Neuaufgabe des Ergänzungshefts zum Messbuch		227
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren		227
		Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/ Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart		227
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung		228
		Beilage		
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2023 – zum Verlesen		

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen - durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 21.05.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28.05.2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 1487 – 20.03.2023
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden **Aktionswochen** in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungsprojekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten **Eröffnung der 31. Pfingstaktion** ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am **Sonntag, dem 14. Mai 2023**, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite renovabis.de/pfingstaktion.

Ab **Montag, dem 8. Mai 2023**, sollen die **Renovabis-Plakate** in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten **Spendentüten/Infoblätter** an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Am Wochenende vor Pfingsten (**20./21. Mai 2023**) soll in den Gemeinden der **Aufruf der deutschen Bischöfe** in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die **Renovabis-Kollekte** für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank in der Region eG
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODESIVBH

Verwendungszweck: 86108300 Renovabis
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: renovabis.de/pfingstaktion.

BO-Nr. 1382 – 15.03.2023
PfReg. E 1.1

Ordnung über die Begleitung und Führung von Klerikern in der Diözese Rottenburg- Stuttgart, welche unter besonderer Bewährungsaufsicht stehen

Präambel

Die Ordnung steht auf der Grundlage einer Kultur des achtsamen Miteinanders und der gemeinsamen Verantwortung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen will. Die unterschiedlichen Präventionsmaßnahmen gegen sexuellen Missbrauch in der Diözese sind aufeinander abgestimmt und greifen ineinander. Diese Ordnung versteht sich als Teil der diözesanen Prävention.

Die vorliegende Ordnung konkretisiert die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gemäß Ziff. 53 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ aus dem Jahr 2020 in der überarbeiteten Fassung von 2022 (Interventionsordnung)¹.

Weiterhin bezieht sich diese Regelung auf die Verpflichtung zu vorbeugender (primär), begleitender (sekundär) und nachsorgender (tertiär) Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen laut der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjähri-

gen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.²

Sie soll dazu beitragen, weiteren Taten und fragwürdigem Verhalten vorzubeugen. Disziplinarische Maßnahmen sollen Kleriker daran hindern, durch ihren Lebenswandel erneut Ärgernis³ zu erregen oder sogar Straftaten zu begehen, und darin unterstützen, bereits aufgetretene Ärgernisse zu beheben. Grundlegend ist der Leitgedanke, den Betroffenen möglichst Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und den Tätern Einsicht und Veränderung im Sinne der formulierten Ziele zu ermöglichen. Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen sowie Missbrauch soll vorgebeugt werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, wird folgende Ordnung erlassen. Sonstige Mittel der Personalführung (z. B. Personalgespräche) werden dabei nicht berührt.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Ordnung gilt für alle Kleriker, die kirchenrechtlich nach einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Verstößen gegen c. 1395 § 3 CIC/2021 oder c. 1398 CIC/2021 bestraft wurden oder ein Monitum bzw. einen Verweis infolge eines Verhaltens, das einen Vorwurf auf Verstöße gegen die cc. 1395 § 3 und 1398 CIC/2021 begründete, erhalten haben.
- 2) Das Erfordernis einer Bewährungsbegleitung und deren Dauer sowie die Auflagen sollen im Strafurteil bzw. -dekret festgelegt werden.
- 3) Jedes im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart erlassene kirchliche Strafurteil oder -dekret sowie jedes dort erteilte Monitum ist unverzüglich nach Rechtskrafterlangung der HA Pastorales Personal in Kopie zuzuleiten.

§ 2

Informationspflichten

- 1) Über den Erlass eines kirchlichen Strafurteils oder -dekrets sowie über die Erteilung eines Monitums und ggf. damit verbundene Auflagen werden über die HA Pastorales Personal der zuständige Dekan, der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit und der/die direkte Dienstvorgesetzte unverzüglich informiert.
- 2) Im Fall eines Wechsels des Dekans, des Leitenden Pfarrers einer Seelsorgeeinheit oder des/der direkten Dienstvorgesetzten sind die neuen Stelleninhaber unverzüglich durch die HA Pastorales Personal zu informieren.
- 3) Im Fall eines Stellenwechsels des verurteilten Täters oder des Empfängers des Monitums sind der neu zuständige Dekan, der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit bzw. der/die direkte Dienstvorgesetzte unverzüglich zu informieren.
- 4) Die erfolgte Information ist schriftlich zu dokumentieren und wird dabei in einer Beiakte zur betreffenden Personalakte geführt.

² In: KAbI. 2020, S. 107–111.

³ Der Begriff „Ärgernis“ wird hier im kirchenrechtlichen Sinn verwendet: Nach dem kirchlichen Gesetzbuch (CIC) kann der Diözesanbischof demjenigen, „aus dessen Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwere Verwirrung der Ordnung entsteht“, einen Verweis erteilen (c. 1339 § 2).

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), in: KAbI. 2022, S. 242–248.

- 5) Der verurteilte Täter oder der Empfänger des Monitums ist vorab auf diese Informationspflicht durch die HA Pastorales Personal hinzuweisen.
- 6) Ist die Verurteilung oder das Monitum mit einer zeitlich befristeten Auflage versehen, so endet die Informationspflicht 10 volle Kalenderjahre nach dem Ende der Auflagen, sofern der Empfänger nicht erneut gemäßregelt wurde. In schweren Fällen erst nach 20 Jahren, sofern dies im Dekret festgestellt wurde.

§ 3 Bewährungsbegleitung

- 1) Für jeden verurteilten Täter oder Empfänger eines Monitums wird durch die zuständige Leitung der HA Pastorales Personal ein Bewährungsbegleiter/eine Bewährungsbegleiterin bestellt, dessen/deren Aufgabe es ist,
 - die Einhaltung der Auflagen zu überwachen,
 - den Betroffenen zu unterstützen, Veränderungen im Sinne der formulierten Ziele zu erreichen, sowie
 - die Lebensführung zu beobachten (vgl. § 4 dieser Ordnung).
- 2) Der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin darf weder hierarchischer Vorgesetzter/hierarchische Vorgesetzte des verurteilten Täters oder Empfängers des Monitums sein noch dessen geistlicher Begleiter/geistliche Begleiterin oder gar dessen Beichtpriester. Geeignete Personen für die Bewährungsbegleitung können qualifizierte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Psychologen/Psychologinnen aus dem Beratungsbereich sein, die nicht in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur Diözese stehen. Die Bewährungsbegleitung hat kontinuierlich die Beziehung zum Begleitenden professionell zu reflektieren (z. B. im Rahmen einer Supervision, einer Gruppensupervision für alle Bewährungsbegleitungen; auch spezifische Fortbildungsmodule sollen angeboten werden).
- 3) Der verurteilte Täter oder Empfänger des Monitums kann gegen den Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin jederzeit bei der zuständigen Leitung der HA Pastorales Personal schriftlich Befangenheitseinrede einlegen. Diese Einrede ist unverzüglich zu überprüfen, im Zweifel ist ihr stattzugeben und ein neuer Bewährungsbegleiter/ eine neue Bewährungsbegleiterin zu bestellen.
- 4) Über die Bestellung des Bewährungsbegleiters/der Bewährungsbegleiterin ist eine Vereinbarung anzufertigen, in der die beteiligten Personen, die konkreten Auflagen der Verurteilung oder des Monitums, die mitgeteilten Informationen zu dessen Ursache sowie die zu setzenden Schritte zu dokumentieren sind. Die Vereinbarung ist von der zuständigen Leitung der HA Pastorales Personal, dem Bewährungsbegleiter/der Bewährungsbegleiterin und dem verurteilten Täter oder Empfänger des Monitums zu unterzeichnen.
- 5) Der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin kann nach Rücksprache mit der Leitung der HA Pastorales Personal sein/ihr Amt zurückgeben.

§ 4

Aufgabe der Bewährungsbegleitung

- 1) Die Bewährungsbegleitung ist ein gemeinsamer Prozess des Bewährungsbegleiters/der Bewährungsbegleiterin und des verurteilten Täters bzw. Empfängers des Monitums, der diesen darin unterstützt, künftig keine kirchenrechtlichen Straftaten mehr zu begehen, insbesondere Vorwürfe oder Verstöße gegen die cc. 1395 § 3 und 1398 CIC/2021.
- 2) Der Prozess der Bewährungsbegleitung besteht aus Unterstützungsleistungen (z. B. Supervision und Coachingprozesse, Teilnahme an Weiterbildungen, Selbsthilfegruppen ...), die sowohl das eigenverantwortliche Verhalten fördern sollen als auch kontrollierende Aspekte beinhalten. So sollen vorhandene Ressourcen und Kompetenzen genutzt werden, um die individuelle persönliche Lage zu meistern. Die Verantwortung verbleibt dabei immer beim verurteilten Täter bzw. dem Empfänger eines einschlägigen Monitums.
- 3) Die Überwachungsaufgaben der Bewährungsbegleitung beinhalten sowohl die Kontrolle der Erfüllung angeordneter Auflagen und Weisungen als auch die Beobachtung der Lebensführung, vor allem im Hinblick auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken.
- 4) Zu Beginn der Bewährungsbegleitung können von der Leitung der HA Pastorales Personal neben den festgesetzten Auflagen und der damit einhergehenden Unterstützung und Überwachungsaufgabe zugleich auch Aufträge angewiesen werden, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen, z. B.: die Bearbeitung der Straftat im Sinne einer Reflexion und Selbsterkenntnis, Förderung von Unrechtsbewusstsein sowie der Übernahme von Verantwortung für begangene Taten und deren Folgen, Lebensberatung, Umgang mit der Sexualität, psychosoziale Beratung bis hin zur Krisenintervention, Umgang mit Nähe und Distanz, Selbst- und Fremdwahrnehmung und Rollenklärung im Spannungsfeld zwischen Macht und der Gefahr von Machtmissbrauch, insbesondere des Missbrauchs im seelsorgerlichen Kontext⁴.
- 5) Der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin ist zu berechtigen, mit behandelnden Ärzten und Therapeuten Kontakt aufzunehmen, um in Erfahrung zu bringen, ob auferlegte Therapien absolviert werden. Eine weitergehende Entbindung von der Schweigepflicht kann nicht verlangt werden. Analog ist mit Anbietern von auferlegten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu verfahren.
- 6) Sollten weitere Auflagen und Zielmaßnahmen notwendig sein, können diese während der gesamten Dauer der Bewährungsbegleitung in begründeten Fällen durch die Leitung der HA Pastorales Personal angeordnet werden.

⁴ Vgl. dazu Kapitel II, Ziffer 2 von: „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge“, Bonn, 8. März 2022.

§ 5**Rahmen der Bewährungsbegleitung**

- 1) Es sind mindestens 4-mal jährlich (einmal im Quartal) Kontakte zwischen dem verurteilten Täter oder dem Empfänger des Monitums und dem Bewährungsbegleiter/der Bewährungsbegleiterin vorzusehen. In diesen Gesprächen ist der Stand der Zielerreichung zu erörtern. Darüber hinaus sind die Einhaltung der Auflagen und ggf. auch diesbezügliche Hindernisse oder Schwierigkeiten Bestandteil des Gespräches.
- 2) Die Gespräche sind von der Bewährungsbegleitung knapp zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von dem verurteilten Täter bzw. Empfänger des Monitums gegenzuzeichnen. Der Dokumentation sind Mitteilungen und Antworten der Ärzte und Therapeuten beizufügen.
- 3) Die Leitung der HA Pastorales Personal ist von der Bewährungsbegleitung unverzüglich zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten oder auch Verweigerungen von Informationen vonseiten des verurteilten Täters oder Empfängers bekannt werden.
- 4) In jedem Fall hat die Bewährungsbegleitung einmal jährlich der Leitung der HA Pastorales Personal schriftlich zu berichten unter Beifügung der Dokumentation.
- 5) Diese Dokumente werden als Beiakte zur Personalakte bei der HA Pastorales Personal geführt.

§ 6**Auswertung der Bewährungsbegleitung**

- 1) Einmal jährlich führt der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin ein Gespräch mit dem/der direkten Dienstvorgesetzten über den Einsatz des verurteilten Täters oder Empfängers des Monitums. Sollte einer der Beteiligten es als notwendig erachten, wird dazu auch der Dekan gebeten.
- 2) In einem zweiten Teil ist der verurteilte Täter oder Empfänger des Monitums zu diesem Kreis dazu zu laden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- 3) Das Gespräch ist in seinen Kernaussagen zu protokollieren, das Protokoll ist von den Teilnehmenden zu unterzeichnen und zur Dokumentation an die HA Pastorales Personal zu übersenden.

§ 7**Monitoring-Gruppe**

- 1) Einmal jährlich berichtet der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin der Leitung der HA Pastorales Personal dem/der zuständigen Personalreferenten/Pastoralreferentin und dem Referenten/der Referentin für Mitarbeitende in Krisensituationen in einem persönlichen Gespräch. Bei Bedarf kann dazu eine externe Fachbegleitung hinzugezogen werden.
- 2) Die wesentlichen Ergebnisse dieses Gesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.
- 3) Mindestens einmal jährlich erhält der Bischof einen Bericht aus der Monitoring-Gruppe über die laufende Begleitung, bei Bedarf auch häufiger.
- 4) In der KsM berichtet die Leitung der HA Pastorales Personal einmal jährlich aus der Monitoring-Gruppe über die Entwicklung der zu begleitenden Personen.

- 5) Die vorgenannten Berichte können dazu führen, dass aufgrund eines entsprechenden Votums der KsM konkrete Maßnahmen, Aufträge oder Ziele der Bewährungsbegleitung verändert oder angepasst werden müssen.

§ 8**Stellenwechsel**

- 1) Ist ein Stellenwechsel bei Klerikern nach § 1 dieser Ordnung beabsichtigt, muss die KsM gehört werden und kann diesbezüglich ein Votum abgeben. Die Betroffenen des Fehlverhaltens sind so weit möglich schriftlich von dem beabsichtigten Stellenwechsel zu informieren, damit sie Gelegenheit haben, sich hierzu zu äußern (vgl. Ziff. 52 Interventionsordnung).
- 2) Das Votum der KsM sowie entsprechende Rückmeldungen der Betroffenen werden bei der Vergabe berücksichtigt.
- 3) Bei Stellenwechsel sind der zukünftige Dienstvorgesetzte, der Leitende Pfarrer und der Dekan über die bestehenden Auflagen zu informieren (vgl. § 2 Abs. 3).

§ 9**Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen die Maßnahmen der Bewährungsbegleitung (z. B. Fernbleiben von den Gesprächen, Nichteinhaltung der Auflagen, Informationsverweigerung etc.) gelten als Verletzung der Gehorsamspflicht des Klerikers (can. 273) und sind ggf. strafbar (can. 1371 §§ 1 f.).

§ 10**Beendigung**

Bei Erreichen der festgelegten Auflagen sowie nach Ablauf der festgesetzten Dauer ist die Bewährungsbegleitung zu beenden.

§ 11**Inkrafttreten und Evaluation**

Die Ordnung tritt zum 1. April 2023 in Kraft und wird nach drei Jahren evaluiert.

Rottenburg a. N., den 13. März 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1095 – 01.03.2023

PfReg. L 1.16

Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Missio-Ordnung)

Präambel

Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Beauftragung) und die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Art. 7 Abs. 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche beauftragt werden. Die Beauftragung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutendem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;

¹ Vgl. can. 804 § 2 CIC: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, daß sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805 CIC: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2017), 18.

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), 31.

3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben wird, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ voraus sowie die Bereitschaft, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [das] Glaubensleben zu suchen“⁶. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche“ kann nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. „Liebe und kritische Distanz zur Kirche müssen einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. A.a.O., 30.

⁵ Vgl. can. 842 § 2 CIC.

⁶ Synodenbeschluss, *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4.

⁷ Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei verbum* des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 8.

⁸ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*. A.a.O., 29 (Mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio* des Zweiten Vatikanischen Konzils (1964), Nr. 11).

⁹ Synodenbeschluss, *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.5.

¹⁰ Vgl. Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei verbum* des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 8.

¹¹ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*. A.a.O., 33. „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, indem er Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Glaube und Religion“ befähigen will.¹²
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. Auch in der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen soll. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert bleiben, widerspräche dies der genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeder Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort zu geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Art. 7 Abs. 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2 CIC) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch

Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.), *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht*. (Bonn – Hannover 1998).

¹² Synodenbeschluss, *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.5.1.

¹³ Pastoralkonstitution, *Die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 4.

¹⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. A.a.O., 34.

¹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi* von Papst Paul VI. (1975), in: *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen 66, (Bonn 1998), 7-77, hier 34.

reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Sie sind für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Kolleginnen und Kollegen auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Verantwortlichen der Kirche die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.

§ 1

Erfordernis der kirchlichen Beauftragung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Beauftragung (*Missio canonica*).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

- (1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist der Ortsordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerbildungsinstitution in der Diözese Rottenburg-Stuttgart liegt.

¹⁶ Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten und Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, die staatliche bzw. kirchliche Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht zu erwerben, der Ortsordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuständig, wenn die Religionslehrkraft in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig ist.
- (4) Die Missio canonica oder vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis aus anderen (Erz-)Diözesen werden anerkannt. Die Religionslehrkraft ist verpflichtet, ihre Missio-Urkunde der zuständigen Stelle der Diözese vorzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

- (1) Die Missio canonica wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
- 1a) Ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie oder
 - 1b) die Teilnahme an einer Nachqualifikation oder berufsbegleitenden Weiterbildung.
 2. Ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes bzw. einer vergleichbaren Berufseinführung.
 3. Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie.
 4. Die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen.
 5. Die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.
- Liegen die Voraussetzungen nach Satz (1) nicht vor, wird die Missio canonica versagt.
- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars der Hauptabteilung Schulen gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen der am Studienort gültigen kirchlichen Studienbegleitung (dies gilt nicht für eine Nachqualifikation oder eine andere berufsbegleitende Weiterbildung),
 4. ein Votum der/des zuständigen Schuldekanin/Schuldekans und ggf. weitere Referenzen.
- (3) Die Hauptabteilung Schulen prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der Missio canonica. Bevor die Hauptabteilung Schulen empfiehlt, die Missio canonica zu ver-

sagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die Missio canonica nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Hauptabteilung Schulen den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

- (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Bischof oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung erteilt. Diakone und Priester haben die Missio canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrem Dienstauftrag etwas anderes bestimmt.

§ 5 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
- 1.a) Ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie oder
 - 1.b) die Teilnahme an einer Nachqualifikation oder berufsbegleitenden Weiterbildung.
 2. Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie.
 3. Die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen.
 4. Die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.
- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der Hauptabteilung Schulen gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen der am Studienort gültigen kirchlichen Studienbegleitung.

- (3) Die Hauptabteilung Schulen prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis erhält die Religionslehrkraft eine Bescheinigung.

§ 6

Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis können nach § 9 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt hat. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.
- (3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die Hauptabteilung Schulen verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist die Religionslehrkraft anzuhören.
- (4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.
- (5) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule, informiert die Hauptabteilung Schulen die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 7

Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

- (1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zu entziehen.
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
 1. ein Vertreter/eine Vertreterin der Hauptabteilung Schulen,
 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,

3. ein Vertreter/eine Vertreterin eines Berufsverbandes der Religionslehrkräfte,
4. ein theologischer Hochschullehrer/ eine theologische Hochschullehrerin,
5. ein Jurist/eine Juristin mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.

- (3) Die Mitglieder, mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der Hauptabteilung Schulen, übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.
- (4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§ 8

Arbeitsweise der Missio-Kommission

- (1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an
 1. der Vertreter/die Vertreterin der Hauptabteilung Schulen,
 2. die Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
 3. der Vertreter/die Vertreterin eines Berufsverbandes der Religionslehrkräfte,
 4. der/die theologische Hochschullehrer/Hochschullehrerin,
 5. der Jurist/die Juristin.
- (2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder beschlussfähig. Im Bedarfsfall kann der Ortsordinarius ein Mitglied nachberufen. Die Missio-Kommission tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) Die Hauptabteilung Schulen leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für an-

gezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. cann. 1732-1739 CIC).
- (5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

Die vorstehende Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg a. N., den 2. März 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 997 – 23.02.2023

PfReg. F 1.1

Dekret

Das Gesetz zur Änderung der Regelung der Gesamtverantwortung für die Abrechnung der Entgelte und Bezüge des Klerus und der Mitarbeitenden der katholischen Dekanate, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Einrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird nachstehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 23. Februar 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Gesetz zur Änderung der Regelung der Gesamtverantwortung für die Abrechnung der Entgelte und Bezüge des Klerus und der Mitarbeitenden der katholischen Dekanate, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Einrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Artikel 1

In § 3 wird die bisherige Überschrift durch folgende neue Überschrift ersetzt:

Übertragung der Lohn- und Gehaltsabrechnung auf die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS)

Artikel 2

In § 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Die personenbezogenen Daten der Beschäftigten dürfen an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt rückwirkend zum 15. Juni 2022 in Kraft.

BO-Nr. 1389 – 15.03.2023

PfReg. M 1.8

**Gesetz zur Änderung des
Bischöflichen Gesetzes über Fortbildungen
zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Das Bischöfliche Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, zuletzt bekannt gemacht im Kirchlichen Amtsblatt 2019 (KABl 2019, Nr. 12, S. 464 ff.), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes**

7. Aufgaben des Trägers
- g) Bis zum **31.12.2024** sind die Basis-Fortbildungen für das Personal abzuschließen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden ist. Auf Beurlaubungen kann dabei Rücksicht genommen werden.
13. Kostenübernahme durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart
- d) Die Kostenübernahme wird maximal bis zum **31.12.2024** gewährt. (vgl. Punkt 7.g)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 16. März 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1147 – 02.03.2023

PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

Beschluss zur 50. Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat am 02.02.2023 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 30.11.2022, KABl. 2023, S. 105 ff. beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist dem TVöD-B bzw. TVöD-BT-B unverändert entnommen

**Artikel I
Änderungen der AVO-DRS**

Die Protokollerklärung zu § 45 Nr. 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 28. April 2023.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 13. März 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1148 – 02.03.2023
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Beschluss der Ordnung ORA-E-DRS

Die Bistums-KODA hat am 02.02.2023 folgende Ordnung zur Regelung des Anerkennungspraktikums im erzieherischen Bereich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-E-DRS) beschlossen:

„Ordnung zur Regelung des Anerkennungspraktikums im erzieherischen Bereich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(ORA-E-DRS)

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten (TVPöD) entnommen.

grau hinterlegt: Kommentar

Inhaltsverzeichnis

I. Anerkennungspraktika

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Rechtsgrundlagen
- § 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden
- § 2a Geltung von Dienstvereinbarungen
- § 3 Probezeit
- § 4 Ärztliche Untersuchungen
- § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung
- § 6 Personalakten
- § 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit
- § 8 Entgelt
- § 8a Familienkomponente
- § 9 Sonstige Entgeltregelungen
- § 10 Urlaub
- § 11 Entgelt im Krankheitsfall
- § 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen
- § 13 Vermögenswirksame Leistungen
- § 14 Jahressonderzahlung
- § 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses
- § 16 Zeugnis
- § 17 Ausschlussfrist
- § 18 Reisekosten

II. Vorpraktika

- § 19 Geltungsbereich
- § 20 Rechtsvorschriften
- § 21 Entgelt

III. Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten

Anhang zu § 2 Absatz 1
PRAKTIKANTENVERTRAG

I. Anerkennungspraktika

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - a) [nicht belegt]
 - b) [nicht belegt]
 - c) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,
 - d) [nicht belegt]
 - e) [nicht belegt]

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Dienstgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

- (3) Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu richten. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Praktikantenverträge.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3:

Es wird empfohlen, die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 1a Rechtsgrundlagen

- (1) Für die Praktikumsverhältnisse der in § 1 genannten Praktikantinnen/Praktikanten gelten ebenfalls:
 - a) Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TVPöD, soweit diese Ordnung nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.
 - b) Die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.
- (2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt das in § 1 a Absatz 3 und Absatz 4 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.

§ 2

Praktikantenvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag gemäß Anhang zu schließen. Die Dauer des Praktikumsverhältnisses ist vertraglich festzulegen.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Praktikantenverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Probezeit

- (1) ¹Die Probezeit beträgt einen Monat. ²Sie beginnt mit dem ersten Tag des tatsächlichen Beginns des Praktikums. ³Sie verlängert sich um die Zeit einer Unterbrechung.
- (2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Der Dienstgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Praktikantinnen/Praktikanten zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um den betriebsärztlichen Dienst oder einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Dienstgebers.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechnete Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Bestimmungen der AVO-DRS entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Dienstgebers.

§ 6 Personalakten

¹Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können

das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Dienstgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten; [nicht belegt].

§ 8 Entgelt

- (1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
[nicht belegt]
[nicht belegt], der Erzieherin/des Erziehers

bis 31. März 2021	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
1.602,02 Euro	1.627,02 Euro	1.652,02 Euro

der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, [nicht belegt]

bis 31. März 2021	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
1.545,36 Euro	1.570,36 Euro	1.595,36 Euro

- (2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 AVO-DRS entsprechend.

§ 8a Familienkomponente

Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Kommentar:

Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS.

§ 9 Sonstige Entgeltregelungen

- (1) ¹Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfestagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen sinngemäß. ²Der Zeitzuschlag für Nacharbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.
- (2) [nicht belegt]
- (3) [nicht belegt]
- (4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 7 bzw. Absatz 8 AVO-DRS eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen/Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (5) Werden den Praktikantinnen/Praktikanten Sachleistungen (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen.

§ 10 Urlaub

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1, § 8a) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

§ 11 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt (§ 8 Absatz 1, § 8a) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrallengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherer den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1, § 8a) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Dienstgebers.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikantinnen/Praktikanten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Dienstgeber die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²[nicht besetzt]. ³Diese beträgt 95 v.H. des Entgelts (§ 8 Ab-

satz 1, § 8a), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht. ^{4,5}[nicht besetzt].

- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1, § 8a); Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Geld erhalten haben, sowie für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
- (4) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonst wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16 Zeugnis

¹Der Dienstgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse enthalten. ³Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch die Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder dem Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden.

§ 18 Reisekosten

¹Bei Dienstreisen können Praktikantinnen/Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung erhalten.
²Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise von der Praktikantenstelle kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in § 10 Absatz 2 Satz 1 ORA-DRS-BBiG enthaltenen Regelung gezahlt werden.
³Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 11 ORA-DRS-BBiG verfahren werden.

II. Vorpraktika

§ 19 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Erzieherinnen-/Erzieherpraktikanten im „Sozialpädagogischen Seminar“ und im „Sozialpädagogischen Einführungsjahr“ nach den Ausbildungsbestimmungen des Landes Bayern (Anlage 3 zu § 6 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakO-SozPäd)).

§ 20 Rechtsvorschriften

- (1) Für die Praktikumsverhältnisse gelten ebenfalls die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.
- (2) Die §§ 2 bis 7, 8a bis 18, 24a Absatz 4 ORP-DRS gelten entsprechend.

§ 21 Entgelt

¹Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar nach Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) erhalten

- a) im ersten Ausbildungsjahr mindestens 50 % der Ausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1 ABD Teil E, 1.),
- b) im zweiten Ausbildungsjahr mindestens 50 % der Ausbildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1. ABD Teil E, 1.).

²Praktikantinnen und Praktikanten, deren Ausbildungsdauer gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 FakO auf ein Jahr gekürzt wird, sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) gelten als im 2. Ausbildungsjahr stehend.

III. Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

- (1) „Diese Ordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.“
²Sie gilt erstmals für Praktikantenverhältnisse, die ab dem 1. September 2023 beginnen.
- (2) [nicht belegt]
- (3) [nicht belegt]
- (4) [nicht belegt]

Rottenburg a. N., den 13. März 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Anhang zu § 2 Absatz 1

Platzhalter für das „Logo“ der anstellenden Einrichtung

PRAKTIKANTENVERTRAG

Zwischen [REDACTED]

vertreten durch [REDACTED]
(Träger des Praktikums, nachfolgend: Dienstgeber)

und

Herrn/Frau [REDACTED]
(nachfolgend: Praktikant bzw. Praktikantin)

geboren am [REDACTED]

(gesetzlich vertreten durch) [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

Konfession [REDACTED]

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der/die Praktikant/in wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als [REDACTED] voranzugehen hat, beschäftigt.
- (2) Das Praktikumsverhältnis beginnt am [REDACTED] und endet am [REDACTED].

§ 2

Die Probezeit beträgt gemäß § 3 Absatz 1 ORA-E-DRS einen Monat.

§ 3

Das Praktikumsverhältnis bestimmt sich nach

- a) Ordnung zur Regelung des Anerkennungspraktikums im erzieherischen Bereich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-E-DRS) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften,
- c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Praktikantenvertrags.

§ 5

Die Vergütung beträgt gemäß § 8 Absatz 1 ORA-E-DRS z. Zt. [REDACTED] € brutto monatlich.

§ 6

- (1) Zu diesem Praktikantenvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Praktikantenvertrag mit einer Frist
- von 2 Wochen zum Monatsschluss
- von [REDACTED] zum [REDACTED] gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 8

- (1) Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Praktikanten oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Dienstgeber

.....
Praktikant/in

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der/des
gesetzlichen Vertreterin/Vertreters

Anlagen des Praktikantenvertrags:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen¹
-

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Info AGG

wurden Herrn/Frau am anlässlich der Vereinbarung dieses Praktikantenvertrags übergeben/ausgehändigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Praktikant/Praktikantin

¹ Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und der Praktikantin/dem Praktikanten bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

BO-Nr. 1144 – 02.03.2023

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

10. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS

Die Bistums-KODA hat am 02.02.2023 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS), zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.10.2022, KABl. 2022, S. 366, beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: *Wortlaut ist dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) entnommen. Die Regelungen des Abschnitts III und die Präambel wurden der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Dezember 2011 entnommen.*

Artikel I Änderungen der ORP-DRS

In § 1 Absatz 1 wird der Satz in lit. c. gestrichen. Ferner wird bei lit. c. der Satz „[nicht belegt]“ eingefügt.

Ferner wird in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Für sie kommt die Ordnung zur Regelung des Anerkennungspraktikums im erzieherischen Bereich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-E-DRS) oder der Abschnitt III dieser Ordnung zur Anwendung (§ 22 Absatz 1 Buchstabe b). Für Praktika vor der Aufnahme sonstiger Studiengänge oder sonstiger Ausbildungsverhältnisse gilt Abschnitt III.“

In § 8 Absatz 1 werden im zweiten Spiegelstrich die Wörter „der Erzieherin/des Erziehers“ gestrichen. Ferner werden im dritten Spiegelstrich die Wörter „der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers“ gestrichen.

In § 19 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Es wird der Satz „[nicht belegt]“ eingefügt.

In § 20 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Es wird der Satz „[nicht belegt]“ eingefügt.

In § 21 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Es wird der Satz „[nicht belegt]“ eingefügt.

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelungen gelten nicht für Personen, für die die ORA-DRS-BBiG, die ORA-DRS-Pflege, die ORA-E-DRS sowie der Abschnitt I Anwendung findet.“

In § 30 Absatz 5 werden im Satz 2 das Wort „und“ und die Ziffer „II“ gestrichen.

Artikel II Änderungen des Anhangs zu §§ 2 Absatz 1, 19 Absatz 1

Streichung der Auswahlmöglichkeit und des Wortes „Vorpraktikum“ auf Seite 1 des Praktikantenvertrags.

Artikel III Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. August 2023 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 13. März 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1146 – 02.03.2023

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

11. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS- BBiG

Die Bistums-KODA hat am 02.02.2023 folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABl. 2011, S. 477, zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.10.2022, KABl. 2022, S. 367, beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: *Wortlaut ist dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Auszubildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) entnommen*

Artikel I Änderungen der ORA-DRS-BBiG

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1.“ wird geändert in „a)“.

„2.“ wird geändert in „b)“.

„3.“ wird geändert in „c)“.

„4.“ wird geändert in „d)“.

„5.“ wird geändert in „e)“.

„6.“ wird geändert in „f)“.

„7.“ wird geändert in „g)“.

„8.“ wird geändert in „h)“.

„9.“ wird geändert in „i)“.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 13. März 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1145 – 02.03.2023
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**11. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-
DRS**

Die Bistums-KODA hat am 02.02.2023 folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KAbI. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 30.11.2022, KAbI. 2023, S. 111, beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I
Änderungen der OkB-Stud-DRS**

Die Anlage A wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage A
Mindeststundensätze für kurzfristig Beschäftigte
nach § 3 Absatz 2**

gültig ab 1. Dezember 2022

Entgelt- gruppe	Stunden- satz
15	30,32 €
14	27,45 €
13	25,32 €
12	22,75 €
11	21,98 €
10	21,22 €
9	18,79 €
8	17,82 €
7	16,79 €
6	16,51 €
5	15,88 €
4	15,19 €
3	15,00 €
2	13,99 €
1	12,19 €“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 13. März 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1186 – 06.03.2023
PfReg. F 1.1 d 2

**Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen
Caritasverbandes (AVR)**

Nachstehende Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Januar 2023 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 6. März 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

**Die Regionalkommission Baden-Württemberg
beschließt:**

**I.
Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

**II.
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

**III.
Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

**IV.
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

BO-Nr. 1094 – 01.03.2023

PfReg. B 2.1

Personalveränderungen in der Diözesanleitung – Korrektur

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat Frau Karin **Schieszl-Rathgeb**, Persönliche Referentin des Bischofs, mit Wirkung zum **01.03.2023** mit der Leitung der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft beauftragt. Frau Schieszl-Rathgeb wird stimmberechtigtes Mitglied der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats.

Rottenburg a. N., den 15. März 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1432 – 17.03.2023

PfReg. E 5 bis E 8

Richtlinie zur Arbeitsplatzgestaltung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Kirchengemeinden

(Ziffer 4 gilt auch für Priester)

Alle pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Pastoralreferenten/-referentinnen, Pastoralassistenten/-assistentinnen, Gemeindefreferenten/-referentinnen, Gemeindeassistenten/-assistentinnen, Diakone) erhalten in der Seelsorgeeinheit, in der sie tätig sind, einen angemessenen Arbeitsplatz. Dieser wird in der Regel im Bereich eines Pfarramts/Gemeindezentrums sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Genehmigung durch die HA V ein Arbeitsplatz in der Wohnung eingerichtet werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsplatzes hängt u. a. von den Aufgaben und Arbeitsweisen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sowie den räumlichen Gegebenheiten vor Ort ab.

Eine Vereinbarung darüber ist zwischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und den Verantwortlichen der Gemeinde zu treffen. Die HA V – Pastorales Personal unterstützt dies beratend und, falls notwendig, vermittelnd. Für die Ausstattung des Arbeitsplatzes gilt Folgendes:

1.

Allgemeine Anforderungen

Die Kirchengemeinde hat einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang unter 20%, sowie Diakone im Zivilberuf haben keinen Anspruch auf einen eigenen Raum bzw. Arbeitsplatz, wohl aber müssen der Zugang zu einem Computer mit diözesanen Standardprogrammen sowie der Zugriff auf einen zentralen Drucker/Kopierer gewährleistet sein.

Bei mehreren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können in einem Raum auch mehrere Arbeitsplätze eingerichtet werden (hinsichtlich der Raumgröße siehe Pfarrhausrichtlinien). Soweit im Pfarramt oder Gemeindehaus kein entsprechender Besprechungsraum vorhanden ist, muss der Arbeitsplatz auch die Möglichkeit bieten, zwei bis drei Besucher zu Gesprächen oder Besprechungen zu

empfangen. Teilen sich mehrere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einen Raum, muss es einen weiteren Raum für Besprechungen geben. Sollte beides nicht gegeben sein, muss extern ein Besprechungsraum zur Verfügung stehen. Dieser soll möglichst in der Nähe des Pfarramts/Gemeindezentrums und für Besucher leicht erreichbar sein.

2.

Konkrete Ausstattung (Standards)

2.1 Ein eigener Raum in angemessener Größe (vgl. Pfarrhausrichtlinie). Der Raum ist für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin frei zugänglich und abschließbar.

Grundsätzlich finden die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung Anwendung.

2.2 Angemessene Möblierung:

- ein Schreibtisch (bei Neuanschaffung elektrisch höhenverstellbar) ggf. mit Rollcontainer,
- ein ergonomischer Schreibtischstuhl,
- ein abschließbarer Schrank für Ordner, Hängeregistratur etc.,
- ausreichende Anzahl Regale für Material.

Kostenrahmen bis maximal 5.000 Euro inkl. MwSt.

Sollte sich kein Besprechungsraum in der Nähe befinden, ist Folgendes zusätzlich notwendig:

- ein kleiner Besprechungstisch,
- drei bis vier Stühle bzw. andere geeignete Sitzmöbel.

Bei mehreren pastoralen Mitarbeitern in Teilzeit ist eine gemeinsame Nutzung eines solchen Arbeitsplatzes zumutbar.

Das Pfarrbüro wird für die Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten personell und materiell mitgenutzt.

3.

Vereinbarungen zum Arbeitsplatz

Vor Antritt der Stelle wird zwischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und den Verantwortlichen der Gemeinde geklärt, wo sich der Arbeitsplatz befindet und wie er ausgestattet ist. Eine Vereinbarung darüber ist Bestandteil der Arbeitsbeschreibung. Die zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Hauptabteilung V – Pastorales Personal stehen beratend und, falls notwendig, vermittelnd zur Verfügung.

4.

IT-Ausstattung

4.1 Allgemein

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin erhält

- ein eingerichtetes Notebook mit diözesanen Standardprogrammen („pastorales Notebook“),
- einen Bildschirm, eine Tastatur und eine Maus,
- einen Festnetzanschluss mit Telefon und eigener Telefonnummer,
- zusätzlich zum Notebook eine Dockingstation,
- ein Smartphone mit drsSMK.

Gibt es keinen Zugriff auf einen zentralen Drucker/Kopierer im Pfarramt/Gemeindezentrum, muss ein Drucker für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin angeschafft werden.

Pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang unter 20%, sowie Diakone im Zivilberuf haben keinen Anspruch auf ein dienstliches Smartphone, wohl aber auf die Einrichtung eines geschlossenen Bereichs zur gesicherten Kommunikation nach dem Standard der Diözese auf ihrem privaten Gerät.

- 4.2 Zur Absicherung der dienstlichen Daten und zur Gewährleistung einer datenschutzkonformen Kommunikation sind die genutzten Endgeräte an das diözesane Intranet anzubinden und von einem offiziellen IT-Partner der Diözese zu betreuen.

Die notwendige Ausstattung ist gemäß den Vorgaben des IT-Partnerprogramms der Diözese durchzuführen. Maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung des drsStandards.

- 4.3 Für die Beschaffung und Inbetriebnahme/Einrichtung der unter 4.1 aufgeführten IT-Ausstattung sind Kosten von bis zu ca. 1.650 Euro (inkl. MwSt.) angemessen (Kosten für Festnetzanschluss, Mobilfunkvertrag, Telefon, Drucker und Smartphone ausgenommen).

Ein ggf. benötigtes Smartphone (inkl. Mobilfunkvertrag) ist von der Kirchengemeinde eigenständig zu beschaffen. Als einmalige Kosten für die Beschaffung eines Smartphones ist ein Betrag von ca. 350 Euro (inkl. MwSt.) angemessen. Die monatlichen Kosten für den Vertrag sind bis zu einem Betrag von ca. 25 Euro (inkl. MwSt.) als angemessen zu bewerten.

Der diözesane Rahmenvertrag kann in Anspruch genommen werden.

In der derzeit geltenden Regelung für die Nutzung der dienstlichen Smartphones/ Tablets ist eine private Nutzung unter folgenden Bedingungen gestattet:

Nur private Internetnutzung und Telefonie zu Teilnehmern (mobil oder Festnetz) in der EU sind erlaubt.

Eine private Nutzung bei Auslandsaufenthalten außerhalb der EU ist nicht zulässig.

Privat dürfen keine kostenpflichtigen Sonderrufnummern genutzt werden, die private Mitnutzung wird durch eine Pauschale von 10 Euro abgegolten.

Für die dienstliche Nutzung von Privatgeräten gibt es keinen Kostenersatz.

- 4.4 Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen stehen auf Notebook/Smartphone die üblichen diözesanen digitalen Programme zur Verfügung, dazu gehört auch der Zugriff auf die Meldedaten.

5.

Arbeitsplatz in der Wohnung

Kann die Kirchengemeinde im Zuständigkeitsbereich der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters keinen Arbeitsplatz in gemeindeeigenen Räumen stellen, sollte sie möglichst einen geeigneten Raum von Dritten hierfür anmieten.

Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, kann nur nach Genehmigung durch die Hauptabteilung V – Pastorales Per-

sonal auch ein Arbeitsplatz in der Wohnung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters durch die Kirchengemeinde, die erste Tätigkeitsstätte ist, angemietet (Mietvertrag) werden.

In Konfliktfällen entscheidet die Hauptabteilung V – Pastorales Personal.

5.1 Telearbeitsplatz

Kann ein Arbeitsplatz (Dienstzimmer) nur in der Wohnung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters angemietet werden, sind 2 Varianten zu unterscheiden:

1. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist selbst Mieter/Mieterin seiner/ihrer Wohnung.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einer selbst angemieteten Wohnung einen Raum als Dienstzimmer nutzen, kann der Arbeitgeber eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG leisten.

2. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist Eigentümer/Eigentümerin der Wohnung/des Hauses.

In diesem Fall muss neben dem Dienstverhältnis eine schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten bestehen. Damit sind die Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG anzusehen.

In beiden Fällen ist das betriebliche Interesse des Arbeitgebers nachzuweisen.

5.2 Mobiles Arbeiten/Home-Office

Es finden die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mobilem Arbeiten/Home-Office Anwendung.

5.3 Weitere Bestimmungen

Die geltenden Datenschutzbestimmungen und eine datenschutzkonforme Kommunikation müssen gewährleistet sein. Für die digitale Arbeit in der Wohnung ist nur das dienstliche Notebook zu verwenden.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin verpflichtet sich, in dem genutzten Arbeitszimmer eine Internet-Verbindung, wenn vorhanden, kostenfrei zu Verfügung zu stellen.

6.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien Arbeitsplatzgestaltung der pastoralen Mitarbeiter bei den Kirchengemeinden vom 15.02.1996 (KABl. 1996, S. 71), ergänzt durch Richtlinie vom 16.04.1997 (KABl. 1997, S. 421) und vom 18.05.2017 (KABl. 2017, S. 234) außer Kraft.

Rottenburg a. N., den 17. März 2023

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

BO-Nr. 2675– 18.05.2022

PfReg. H 7.2 a

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten

Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 13./14.05.2022 einer Fortschreibung der Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten in der seit 1. Januar 2021 geltenden Fassung zugestimmt (KABl. 2020, S. 552 u. 2021, S. 111 f.). Mit der Änderung wird der Kreis der Antragsteller in einer neu eingefügten Ziff. II neu definiert. Neben den Kirchengemeinden sind nun auch Ordensgemeinschaften diözesanen Rechts als auch das Bistum benannt. Die Förderung der Ordensgemeinschaften als auch des Bistums werden dabei auf den Förderbereich der Kirchen – inkl. Kapellen – und Investitionsmaßnahmen (Investitions-, Unterhaltungs- und Einrichtungskosten) begrenzt. Die Richtlinien erhalten somit folgende neue Formulierung und Gliederung:

I. Vorbemerkungen

Im Unterschied zu den Angeboten einer Kirchengemeinde richten sich die Wallfahrtsorte an die Menschen über den Wirkungskreis einer Kirchengemeinde hinaus. Dabei handelt es sich, wenn Pfarrkirche und Wallfahrtskirche identisch sind, um ein erweitertes örtliches Angebot oder bei einer reinen Wallfahrtskirche um ein für den Wallfahrtsort eigenständiges Angebot. Ähnliches gilt auch für Wallfahrtsorte von Ordensgemeinschaften und des Bistums und deren jeweilige Angebote.

Kriterien für die Anerkennung als Wallfahrtsort sind:

- Regelmäßige Gottesdienste,
- Wallfahrtsfeste,
- Wallfahrtstraditionen,
- Erreichbare Ansprechperson zum persönlichen Gespräch, Beichtgespräch (Beichtzeiten),
- Angebote von Kirchenführungen.

Die Anerkennung als Wallfahrtsort im Sinne dieser Förderrichtlinien erfolgt durch die HA IV – Pastorale Konzeption.

Die Bedeutung einer Kirche als Wallfahrtskirche bzw. der Wallfahrtsbetrieb ist für Kirchengemeinden oftmals mit zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen im investiven Bereich wie auch bei den laufenden Betriebskosten verbunden. Diese lassen sich nicht immer über die Mehreinnahmen eines Wallfahrtsorts abdecken.

Zur finanziellen Entlastung der nachstehend genannten öffentlich-rechtlichen kirchlichen Institutionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Antragsteller) hat der Diözesanrat am 13./14.05.2022 folgende finanziellen neugefassten Förderrichtlinien beschlossen:

II. Antragsteller

Antragsteller können sein:

1. Kirchengemeinden mit einer Anerkennung als Wallfahrtsort uneingeschränkt für alle förderfähigen baulichen Bereiche der Ziffern III. 1.1.1. bis 1.1.3. (Investitionsmaßnahmen) sowie des nicht-pastoralen Personals nach der Ziffer III 2.1. und

2. Ordensgemeinschaften diözesanen Rechts sowie das Bistum jedoch eingeschränkt auf den Förderbereich der Kirchen nach der Ziffer III. 1.1.1. (Investitionsmaßnahmen).

III. Fördermaßnahmen

1. Förderung der Investitions-, Unterhaltungs- und Einrichtungskosten

1.1 Geförderte Maßnahmen

1.1.1 Pfarrkirchen als Wallfahrtskirche und reine Wallfahrtskirchen:

Grundförderung durch das Bischöfliche Bauamt anerkannte Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %

1.1.2 Konventgebäude (analog Pfarrhaus)

Grundförderung von durch das Bischöfliche Bauamt anerkannte Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %.

1.1.3 Begegnungsräume (analog Gemeinderäume)

Grundförderung von durch das Bischöfliche Bauamt anerkannte Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %.

1.2 Antrag und Bewilligung

Anträge sind bei der Geschäftsstelle des Ausgleichstocks – Abt. Kirchengemeinde – zu stellen. Das Antragsverfahren für alle Anträge richtet sich nach den für die Investitionsmaßnahmen der Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen (Ausgleichstocks-/FdI-Richtlinien). Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums bzw. der zuständigen Hauptabteilung zur geplanten Maßnahme,
- konkrete Maßnahmenbeschreibung,
- Gesamtfinanzierungsplan.

Die Entscheidung über die Zuschussanträge erfolgt durch die Ausgleichstockskommission.

1.3 Finanzierung

Von der Diözese und dem Ausgleichstock werden je 2.500.000 € bereitgestellt. Der Fonds wird von der Geschäftsstelle des Ausgleichstocks – Abt. Kirchengemeinde – verwaltet.

1.4 Laufzeit

Die Förderrichtlinien gelten für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

2. Förderung der Personal-, Betriebs- und Sachkosten

2.1 Geförderte Kosten

- Pastorales Personal wird durch die Diözese, Budget Pastorales Personal bereitgestellt und finanziert (HA V – Pastorales Personal).
- Aufwendungen für nicht pastorales Personal, Betriebs- und Sachkosten für die Wallfahrt, Wallfahrtskirchen bzw. Pfarrkirchen, die den

Status einer Wallfahrtskirche haben, sind von der örtlichen Kirchengemeinde/Kirchenpflege als Eigentümerin bzw. Betreiberin der Wallfahrt zu tragen.

- Einnahmen aus dem Wallfahrtsbetrieb (Klingelbeutelopfer, Spenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Kerzen, Büchern, Einnahmen aus der Vermietung und Bewirtschaftung von Wohn- und Begegnungsräumen, etc.) dienen der Kirchengemeinde zur Deckung ihrer Mehraufwendungen.
- Die durch den Wallfahrtsbetrieb bedingten Mehraufwendungen (höhere Deputate oder zusätzliches Personal im Bereich Mesner, Reinigung, Kirchenmusik, Pfarramt (Wallfahrtsbüro), Hausmeister und Pflege Außenanlage, etc.), können bezuschusst werden.

2.2 Antrag und Bewilligung

- Anträge sind an die HA IV – Pastorale Konzeption zu richten.
- Mit dem Antrag ist eine Zusammenstellung der durch den Wallfahrtsbetrieb anfallenden Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Ist die Wallfahrtskirche nicht zugleich Pfarrkirche, sind die Einnahmen und Ausgaben aus dem Wallfahrtsbetrieb in einem eigenen Sachbuchteil darzustellen. Soweit Pfarrkirche zugleich Wallfahrtskirche ist, sind die Mehreinnahmen bzw. Mehrausgaben aus dem Wallfahrtsbetrieb zu ermitteln und zu begründen.

- Zur Finanzierung des Mehraufwands wird eine Pauschale festgesetzt, welche jährlich entsprechend dem Prozentsatz zur Fortschreibung der Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden angepasst wird. Die Pauschale gilt zunächst auf die Dauer von vier Jahren. Ein Antrag auf Anpassung muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit (vier Jahre) bei der HA IV gestellt werden, erstmals spätestens zum 30.06.2024.
- Die HA XIII – Abt. Kirchengemeinde gibt zum Antrag eine finanzielle Stellungnahme hinsichtlich der Höhe und Plausibilität des beantragten Zuschusses ab.
- Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet das Prozessteam Dekanate. Der Zuschussbescheid wird durch die HA IV erstellt.

2.3 Finanzierung

Dem Budgetkreis 080 (Pastorale Konzeption) fließen jährlich 1.000.000 € zusätzlich zu, welche über die Vorwegausgaben finanziert werden.

IV. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 1. April 2022 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 8. März 2023

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

BO-Nr. 1202 – 06.03.2023

PfReg. G 2.2

Änderung der Pfarrhausrichtlinien 1996

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1996, S. 65 ff. veröffentlichten Pfarrhausrichtlinien vom 15.02.1996 mit Änderungen vom 29.09.2003 (KABl. 2003, S. 611 f. u. S. 671) und vom 01.10.2012 (KABl. 2012, S. 439) werden mit Wirkung vom 1. Juli 2023 wie folgt geändert:

**Anlage II zu den Pfarrhausrichtlinien 1996
Nebenkostenerstattung für Wohnräume der Vikare und Diakone**

Monatliche Pauschalbeträge gültig ab 01.07.2023

Anlage zu Ziff. 5.8 der Pfarrhausrichtlinien 1996 i. d. F. der Änderungen vom 13.02.2023.

Kostenart	1-Zimmer-App.	2-Zimmer-Wohnung	2-3-Zimmer-Wohnung		3-Zimmer-Wohnung		4-Zimmer-Wohnung
	15–35 qm	36–45 qm	46–55 qm	56–65 qm	66–75 qm	76–85 qm	86–95 qm
Heizkostenberechnung aus Mittelwert:	25 qm	40 qm	50 qm	60 qm	70 qm	80 qm	90 qm
für Stromverbrauch	21,39 €	21,39 €	24,44 €	24,44 €	27,50 €	27,50 €	30,54 €
für Wasserverbrauch	17,92 €	17,92 €	17,92 €	17,92 €	17,92 €	17,92 €	17,92 €
für Heizung und Warmwasserbereitung (inkl. Wartung und Kesselreinigung)	45,37 €	72,59 €	90,74 €	108,89 €	127,04 €	145,18 €	163,33 €
für Müllabfuhr	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €
für Antennen-/Kabelbenutzung und Regelleistung	14,94 €	14,94 €	14,94 €	14,94 €	14,94 €	14,94 €	14,94 €
für Schönheitsreparaturen	29,87 €	35,85 €	41,82 €	47,80 €	53,77 €	59,75 €	65,72 €
für Kleinreparaturen	11,95 €	14,94 €	17,92 €	20,91 €	23,90 €	26,89 €	29,87 €
Summe	144,43 €	180,62 €	210,77 €	237,89 €	268,06 €	295,17 €	325,31 €

Die Reinigung ist vom Wohnungsinhaber selbst zu übernehmen.

Die monatlichen Pauschalbeträge gültig ab 01.01.2013 veröffentlicht im KABl. Nr. 13 vom 15.11.2012 (S. 439) treten hiermit außer Kraft.

Rottenburg a. N., den 8. März 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1217 – 06.03.2023
PfReg. B 8.1

Bekanntmachung des Haushalts- und Steuerbeschlusses der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2023 und 2024

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Diözesansteuervertretung) hat am 25./26. November 2022 folgenden Haushalts- und Steuerbeschluss gefasst:

I. HAUSHALTSBESCHLUSS

§ 1

1.1. Diözesanhaushalt 2023

Der Diözesanhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

im ordentlichen Haushalt
in den Einnahmen auf 436.883.600 €
in den Ausgaben auf 436.883.600 €

1.2. Diözesanhaushalt 2024

Der Diözesanhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

im ordentlichen Haushalt
in den Einnahmen auf 448.606.700 €
in den Ausgaben auf 448.606.700 €

§ 2

Die **Vorwegausgaben** werden festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2023 auf 36.888.000 €
für das Haushaltsjahr 2024 auf 37.075.000 €

§ 3

Die **Gemeinsamen Personal- und Sachkosten der Kirchengemeinden** werden festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2023 auf 51.263.000 €
für das Haushaltsjahr 2024 auf 52.444.000 €

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind

- a) bei den Vorwegausgaben
 1. die Planansätze a) bis c) untereinander
 2. die Planansätze d) und e) untereinander
 3. die Planansätze g) und h) untereinander
- b) die Planansätze für Personalausgaben
- c) die Planansätze für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an dem durch die Diözese zu unterhaltenden Gebäudebestand (ohne die beiden Studentenwohnheime der Haushaltsstelle 449000) – Anlage 3, S. 2331 f., Ziffer 1.
- d) Umsatzsteuerbeträge, die in Höhe von 400.000 € zentral bei der Haushaltsstelle 640000 (Allgemeines Finanzvermögen) veranschlagt werden, deren Verausgabung jedoch in den einzelnen Budgetkreisen bzw. bei den einzelnen Haushaltsstellen des nicht budgetierten Bereichs vorgenommen werden. Zur Umsetzung der Deckungsfähigkeit wird der Haushaltsreferent ermächtigt, bis zur genannten Grenze von 400.000 € über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben in den einzelnen Budgetkreisen bzw. bei den einzelnen

Haushaltsstellen des nicht budgetierten Bereichs zu genehmigen.

- e) Entnahmen aus gemäß § 16 Absatz 4 der Haushaltsordnung gebildeten Fonds stehen unabhängig einer Etablierung für zweckentsprechende Ausgaben zur Verfügung.

§ 5

Übertragbar sind die Planansätze für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an dem durch die Diözese zu unterhaltenden Gebäudebestand, für Zuschüsse zu Verwaltung und Betrieb und die Ausgaben gem. § 17 Satz 2 der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die „Anderen (Erz-)Diözesen zustehende Kirchensteuer“ und bei den Vorwegausgaben die in § 4 als deckungsfähig bestimmten Planansätze.

§ 6

Ausnahmen von Vorschriften der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (HO)

Mit Einführung der neuen Form der Haushaltswirtschaft, insbesondere des dezentralen Haushaltsvollzugs (Budgetierung), werden Ausnahmen von Regelungen der Haushaltsordnung zugelassen. Dies betrifft insbesondere Ausnahmen von den Vorschriften in § 17 HO (Übertragbarkeit), § 18 HO (Deckungsfähigkeit) und § 40 HO (Sachliche und zeitliche Bindung). Sämtliche Ausnahmen gelten nur für die als Budgetkreise bezeichneten Bereiche und unter der Maßgabe der für deren Haushaltswirtschaft festgelegten Regelungen (S. 151 ff.).

§ 7

Unterschreitet der Kirchensteuereingang den jeweiligen Planansatz eines Haushaltsjahres, so ist das Bischöfliche Ordinariat ermächtigt, bis zur jeweiligen Planunterschreitung, maximal jedoch bis zu 5 % des jeweiligen Planansatzes, eine **Kompensation über die Allgemeine Rücklage** vorzunehmen (Verminderung einer vorgesehenen Zuführung zur Allgemeinen Rücklage bzw. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage). Überschreitet der Kirchensteuereingang den jeweiligen Planansatz eines Haushaltsjahres, so erfolgt in Höhe der Planüberschreitung eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage bzw. Verminderung einer vorgesehenen Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage.

II. STEUERBESCHLUSS

(Stimmberechtigung gem. § 6 Abs. 1 Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart)

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2023 und 2024 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz (EStG) sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b EStG. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 – 3 – S 244.4/27 – (BStBl I S. 773) 5,0 % der pauschalen Lohnsteuer und

pauschalen Einkommensteuer. Mit Wirkung ab 1. Januar 2024 beträgt der bei Anwendung der vorstehenden Vereinfachungsregelung zu berücksichtigende ermäßigte Kirchensteuersatz 4,5 % der pauschalierten Lohnsteuer und Einkommensteuer.

Zu den vorstehend aufgeführten Beschlüssen sowie den weiteren im Zusammenhang damit gefassten Beschlüssen des Diözesanrats (vgl. Niederschrift vom 28. November 2022) erteile ich hiermit meine Zustimmung.

Rottenburg a. N., den 12. Januar 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Der Steuerbeschluss des Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2023 und 2024 vom 25./26. Nov. 2022 wurde mit Bescheid des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 27.01.2023 (AZ: KMRA-7152-7/1/4) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg genehmigt (§ 18 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz). Mit seiner Bekanntmachung im KAbI. (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz) tritt er in Geltung.

Anmerkung: Die Seitenangaben in § 4 c) und in § 6 des Haushaltsbeschlusses beziehen sich auf den Haushaltsplan 2023/2024 der Diözese Rottenburg-Stuttgart (einsehbar im Internet unter:

<http://www.drs.de/dioezese/dioezese-in-zahlen.html>). Die Regelungen zur Budgetierung, auf die in § 6 Bezug genommen wird, wurden zudem im KAbI. 2008, S. 391 und 2017, S. 196 veröffentlicht.

Zur Bekanntmachung:

Rottenburg a.N., den 8. März 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Außerkräftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 1001 – 23.02.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus in Dietelhofen (Dekanat Biberach)



Form: kreisrund; Durchmesser 33 mm

BO-Nr. 1209 – 06.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Bonifatius Herbrechtingen (Dekanat Heidenheim)



Form: kreisrund; Durchmesser: 35 mm

BO-Nr. 1211 – 06.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz Bissingen (Dekanat Heidenheim)



Form: kreisrund; Durchmesser: 30 mm

BO-Nr. 1213 – 06.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Bolheim (Dekanat Heidenheim)



Form: kreisrund; Durchmesser: 35 mm

BO-Nr. 1215 – 06.03.2023
PfReg. D 5.5

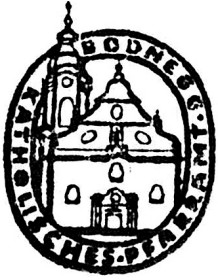
Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen (Dekanat Heidenheim)



Form: kreisrund; Durchmesser: 33 mm

BO-Nr. 1404 – 15.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Ulrich und Magnus in Bodnegg (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



Form: breitoval; Maße: 32 mm hoch, 26 mm breit

BO-Nr. 1405 – 15.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Gallus und Nikolaus in Grünkraut (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



Form: spitzoval; Maße: 48 mm hoch, 30 mm breit

BO-Nr. 1406 – 15.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martin in Schlier (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



Form: kreisrund; Durchmesser: 35 mm

Rottenburg a. N., den 20. März 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 1005 – 23.02.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus in Dietelhofen (Dekanat Biberach)



BO-Nr. 1210 – 06.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Bonifatius Herbrechtingen (Dekanat Heidenheim)



BO-Nr. 1212 – 06.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz Bissingen (Dekanat Heidenheim)



BO-Nr. 1214 – 06.03.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Bolheim (Dekanat Heidenheim)



BO-Nr. 1216 – 06.03.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen (Dekanat Heidenheim)



BO-Nr. 1407 – 15.03.2023

PfReg. D 5.5

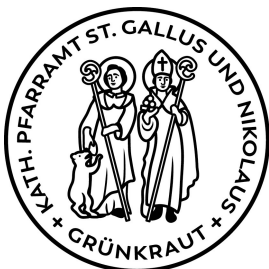
Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Ulrich und Magnus in Bodnegg (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1408 – 15.03.2023

PfReg. D 5.5

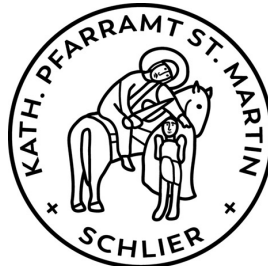
Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Gallus und Nikolaus in Grünkraut (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



BO-Nr. 1409 – 15.03.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martin in Schlier (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)

**Die folgenden Dienstsiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:**

BO-Nr. 1231 – 07.03.2023

PfReg. D 11.1

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mietingen



BO-Nr. 1410 – 15.03.2023

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel der Katholischen Filialkirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Unterankenreute (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



Rottenburg a. N., den 20. März 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1479 – 20.03.2023
PfReg. F 1.1a

Ergebnis der Wahlen zum Vorstand der DiAG-MAV im caritativen Bereich

Am 17. November 2022 wurde der Vorstand der DiAG-MAV im caritativen Bereich gewählt:

Funktion	Name	Vorname	Einrichtung	Rechtsträger
Vorstands- vorsitzender	Wiggenhauser	Bernd	Liebenau Teilhabe gGmbH Siggenweilerstr. 11 88074 Meckenbeuren	Liebenau Teilhabe gGmbH, Stiftung Liebenau
Stv. Vorstands- vorsitzende	Yigitdöl	Emel	St. Josef gGmbH Haußmannstraße 160 70188 Stuttgart	St. Josef gGmbH
Schrift- führer	Baumann	Steven	Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH Marienhospital Stuttgart Böheimstraße 37 70199 Stuttgart	Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH
Vorstands- mitglied	Edler	Tobias	Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH Marienhospital Stuttgart Böheimstraße 37 70199 Stuttgart	Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH
Vorstands- mitglied	Frees	Bernd	Caritas Heilbronn-Hohenlohe Bahnhofstr.13 74072 Heilbronn	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Vorstands- mitglied	Geißler	Wolfgang	Stiftung St. Franziskus Kloster 2 78713 Schramberg-Heiligenbronn	Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn Behinderten- hilfe
Vorstands- mitglied	Hofelich	Johanna	Martinus-Schule Lindenhofstr.123 73529 Schwäbisch Gmünd	Stiftung Haus Lindenhof
Vorstands- mitglied	Lippik	Jürgen	Caritas Fils-Neckar-Alb Mettinger Straße 123 73728 Esslingen	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Vorstands- mitglied	Nünemann	Heike	Seniorenzentrum Clarissenhof Clarissenstraße 11 89077 Ulm	Paul Wilhelm von Kepler- Stiftung
Vorstands- mitglied	Strauß	Andreas	Caritasverband für Stuttgart e. V. Strombergstr. 11 70188 Stuttgart	Caritasverband für Stuttgart e. V.
Ersatz- mitglied	Brandl	Michael	Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul Margarita-Linder Str. 8 89617 Untermarchtal	Genossenschaft der Barmher- zigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.
Ersatz- mitglied	Gutbrod	Monika	Stiftung St. Franziskus Neuhaldenstr. 14 72074 Tübingen	Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn Altenhilfe
Ersatz- mitglied	Grunert	Judith	Seniorenzentrum St. Clara St. Franziskus Wiesenweg 10 75428 Illingen	Paul Wilhelm von Kepler- Stiftung
Ersatz- mitglied	Schmid- Blessing	Tanja	Caritas Schwarzwald-Gäu Sindelfingerstr. 12 71032 Böblingen	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Ersatz- mitglied	Teger	Christine	Caritas-Ost Württemberg Kurt-Bittel-Str. 8 89518 Heidenheim	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Ersatz- mitglied	Zipf	Jürgen	Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim Uhlandstr. 7 97980 Bad Mergentheim	Caritas Krankenhaus gGmbH

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 6767 – 20.12.2022

„Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“

– Neufassung der Satzung –

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 beantragte der Verein „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ die Bischöfliche Genehmigung der Neufassung seiner Satzung. Die Delegiertenversammlung hat am 25. Oktober 2022 der Neufassung der Vereinssatzung zugestimmt.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2022 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der von der Delegiertenversammlung am 25. Oktober 2022 beschlossenen Neufassung der Satzung des Vereins „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ gemäß § 14 der gültigen Vereinssatzung i. V. mit c. 299 § 3 CIC zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 6. März 2023 angenommen und der Neufassung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 13. März 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des Vereins „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

(2) Der Verein wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtspersönlichkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Registernummer VR 1657, eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der dem Verein angeschlossenen Religionspädagogischen Institute in Ravensburg-Weingarten und Schwäbisch Gmünd. Diese stellen regionale Vereinsgruppen dar (Zweigvereine), in die sich der Verein untergliedert. Weitere Religionspädagogische Institute können bei Bedarf eingerichtet werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Förderung einer im katholischen Glauben wurzelnden christlichen Erziehung und Bildung. Dazu sucht der Verein das Gespräch und die Verbindung mit den an Erziehung und Bildung interessierten Gruppen und Institutionen

- in Gesellschaft und Politik,
- im schulischen und außerschulischen Bereich,
- im religiösen und kulturellen Bereich,
- in Wirtschaft und Berufsbildung.

b) Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

- durch Bereitstellung fachbezogener Materialien und Medien,
- durch Angebot religionspädagogischer Beratung,
- im Rahmen der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

c) Bereitstellung von Materialien und Medien für die katechetische und religionspädagogische Arbeit in Kindergärten und Kirchengemeinden.

(3) Die Angebote des Vereins stehen allen Personen und Institutionen offen, die an einer christlichen Erziehung interessiert sind.

(4) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und/oder juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen.

(2) Durch schriftliche Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Religionspädagogischen Instituts abzugeben ist, wird die Mitgliedschaft in einem Religionspädagogischen Institut (§ 2 Abs. 1) erworben, die zugleich die Mitgliedschaft im Gesamtverein (Mehrfachmitgliedschaft) begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des jeweiligen Religionspädagogischen Instituts.

- (3) Die Zustimmung zur Aufnahme kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen regionalen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die jeweilige regionale Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand des jeweils zugehörigen Religionspädagogischen Instituts seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zuvor zu erklären,
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige regionale Mitgliederversammlung. In den Fällen des Abs. 5 lit c), d) erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten regionalen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die regionale Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche regionale Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und in den jeweiligen regionalen Mitgliederversammlungen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- Im Einzelfall kann der Vorstand der jeweiligen regionalen Vereinsgruppe einen von dem von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag abweichenden Beitrag für einzelne Mitglieder für die Dauer von jeweils einem Jahr festlegen. Über abweichende Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder hat

der Vorsitzende des Vorstands der jeweiligen regionalen Vereinsgruppe in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand (Gesamtvorstand),
 - die Delegiertenversammlung.
- Organe der einzelnen regionalen Vereinsgruppen sind:
 - der regionale Vorstand (Vorsitzender und sein Stellvertreter) des jeweiligen Religionspädagogischen Institutes,
 - die regionale Mitgliederversammlung des jeweiligen Religionspädagogischen Institutes.

§ 7

Vorstand des Gesamtvereins

- Der Vorstand leitet den Verein.
- Er besteht aus
 - dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden,
 - den Vorsitzenden der regionalen Vereinsgruppen oder deren Stellvertretern,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schulreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. seinem Stellvertreter sowie
 - den Institutsleitern als beratende Mitglieder.
- Bei den in Abs. 2a) aufgeführten Mitgliedern des Vorstands handelt es sich um die Vertretungsberechtigten des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Gemeinsam mit den unter Abs. 2b) – f) aufgeführten Mitgliedern des Vorstands bilden sie den erweiterten Vereinsvorstand (Gesamtvorstand).
- Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer für die Dauer von je sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des gewählten bzw. wiedergewählten Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstandes bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstands können von der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Delegiertenversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Scheidet der Erste und/oder Zweite Vorsitzende des Vorstands vorzeitig aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die Delegiertenversammlung zu wählen. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Bestellung des gewählten Ersatzmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (7) Der Schatzmeister und Schriftführer (Abs. 2c) und d)) werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des gewählten bzw. wiedergewählten Schatzmeisters und Schriftführers bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (8) Die Institutsleiter werden in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Gesamtvereins und von der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Angelegenheiten weitere Personen beratend hinzuziehen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Delegiertenversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem Ersten Vorsitzenden des Vorstands oder dem Zweiten Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Zweite Vorsitzende des Vorstands nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist als ausführendes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 4. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 5. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts,
 6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 7. Bestätigung der gewählten Vorstandsmitglieder der regionalen Vereinsgruppen,
 8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 9. Planung, Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen im Sinne dieser Satzung,
 10. Koordination der Zusammenarbeit im Verein,
 11. Förderung der regionalen Religionspädagogischen Institute,

12. Kooperation im Bereich der amtlichen Lehrerförderung mit der Hauptabteilung IX – Schulen des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 13. Kooperation mit weiteren Trägern der Fort- und Weiterbildung.
- (2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnung verantwortlich.
 - (3) Der Schriftführer fertigt von den Sitzungen des Gesamtvorstands und von den Delegiertenversammlungen Niederschriften an, die von ihm und einem Vorstandsmitglied bzw. dem Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sollen jeweils enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder/Delegierten und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
 - (4) In Angelegenheiten, für die die Delegiertenversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
 - (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, mit einer Frist von regelmäßig 14 Tagen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende des Vorstands.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei fehlender Einigung gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, den Ausschlag.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.

- (7) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 5. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstands, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (10) Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Vorstand der regionalen Vereinsgruppe

- (1) Der Vorstand der regionalen Vereinsgruppe, bestehend aus Vorsitzendem und seinem Stellvertreter, wird von der regionalen Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Vorstand des Gesamtvereins bestätigt. Der RPI-Leiter kann Vorstandsmitglied der regionalen Vereinsgruppe sein. Der Vorsitzende und Stellvertreter bleiben bis zur Bestätigung des neuen Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch den Vorstand des Gesamtvereins im Amt.
- (2) Für den Vorstand der regionalen Vereinsgruppe gelten die Regelungen des § 9 – soweit zutreffend – entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands der regionalen Vereinsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand und den Delegierten der regionalen Vereinsgruppen.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die vorgesehene Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut beizufügen.
- (3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können unter Wahrung der in Abs. 2 genannten Ladungsmodalität vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, einberufen werden. Ferner ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Delegierten, die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Auf Antrag eines Delegierten kann die Delegiertenversammlung in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Delegierten mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 6. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Delegierten mitzuteilen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 2. die Feststellung der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands,
 5. die Wahl/Abwahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, des Schatzmeisters und des Schriftführers,
 6. die Wahl von 2 Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre,
 7. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 8. die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks,
 10. Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins,
 11. Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung (Gesamtverein), über die Auflösung eines Zweigvereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 12. Beschlussfassung über die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 13. Genehmigung des Beschlusses der regionalen Mitgliederversammlung über die Auflösung eines Zweigvereins.
- (6) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, über die Auflösung des Gesamtvereins oder einzelner Zweigvereine bedürfen einer Stimmmehrheit von 3/4 der anwesenden Teilnehmer.

- (7) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere stimmberechtigte Delegierte. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Delegiertenversammlung erteilt werden. Die vom Vollmachtgeber unterzeichnete Bevollmächtigung ist schriftlich im Original nachzuweisen. Der Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen des Vollmachtgebers an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmachten können nicht erteilt werden. Ein stimmberechtigter Delegierter kann maximal einen weiteren Delegierten durch Vollmacht vertreten.
- (8) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist von einem von der Delegiertenversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

§ 13

Regionale Mitgliederversammlung

- (1) Die regionalen Mitgliederversammlungen wählen jeweils einen Vorsitzenden der regionalen Vereinsgruppe und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beide zusammen bilden den Vorstand der jeweiligen regionalen Vereinsgruppe. Außerdem werden Delegierte gewählt, die die jeweilige regionale Vereinsgruppe bei der Delegiertenversammlung vertreten. Die Anzahl der Delegierten, die die jeweilige regionale Vereinsgruppe bei der Delegiertenversammlung vertritt, beträgt mindestens 2 und maximal 4. Die Zusammensetzung der Delegierten regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse einer regionalen Mitgliederversammlung binden nur deren Mitglieder; es besteht keine Bindungswirkung für den Gesamtverein. Die Absätze 1 bis 5 des § 12 gelten – soweit zutreffend – entsprechend für die regionalen Mitgliederversammlungen.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs bedarf nach c. 299 § 3 CIC insbesondere die Änderung der Satzung, vornehmlich Zweckänderung.
- (3) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.

- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine (geprüfte) Jahresrechnung unaufgefordert vorzulegen. Nach Möglichkeit ist ein Wirtschaftsplan bzw. eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Diensts in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Gesamtvereins und ferner die Auflösung einzelner Zweigvereine beschließen. Darüber hinaus kann die regionale Mitgliederversammlung die Auflösung des jeweiligen Zweigvereins beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- (2) Bei Auflösung eines Zweigvereins oder bei Wegfall dessen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (Gesamtverein), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Gesamtvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 6767

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 13. März 2023

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 5490 – 19.10.2022

Eugen-Bolz-Schulstiftung

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee“ mit Sitz in Bad Waldsee beantragte mit Schreiben vom 15. August 2022 die Bischöfliche Zustimmung der vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats wurde zwischen dem 27. Juli 2022 und dem 15. August 2022 per Umlaufbeschluss herbeigeführt.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 19. September 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat per Umlaufbeschluss zwischen dem 26. Juli 2022 und dem 15. August 2022 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen der „Eugen-Bolz-Schulstiftung-Bad Waldsee“ gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 12 der Stiftungssatzung vom 21. Juli 2015 i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 29. September 2022 den Satzungsänderungen zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 15. Oktober 2022 – RA-0562.4-31/3 die durch den Stiftungsrat der Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee in seiner Sitzung am 15. August 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 27. Februar 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Stiftung „Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee“

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee
- (3) Sitz der Stiftung ist Bad Waldsee.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Trägerschaft der Eugen-Bolz-Schule und des Eugen-Bolz-Kindergartens in Bad Waldsee sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 5

Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk e. V.

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. Der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 5 der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans

der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 8 Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu den Angelegenheiten des Vorstands gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - e) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. Drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. Drei vom Vorstand des Freien Katholischen Schulwerks Bad Waldsee e. V. delegierte Mitglieder,

3. Kraft Amtes und für die Dauer der Funktion
 - a) der/die Schulleiter/in der Eugen-Bolz-Schule in Bad Waldsee,
 - b) der/die Leiter/in des Eugen-Bolz-Kindergartens in Bad Waldsee,
 - c) der/die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-) Elternbeirats.

Die Bestellung der unter Ziffer 2 und 3 benannten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen und delegierten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen oder delegierten Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung/-delegation ist möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen/delegieren. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreter,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen.
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe des Schulgeldes, und weiterer Beiträge,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 6. Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und Prüfungsumfangs.
 7. Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. Entlastung des Vorstands,
 9. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 10. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der

Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,

11. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 12. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 13. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 11

Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamts zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der

Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.

- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats können diese eine in der Höhe angemessenen Pauschale beschließen.

§ 12

Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamts

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamts der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamts vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamts wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamts im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 4 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamts.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der kirchlichen Stiftungsordnung in deren jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 10, 12 und 13 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 5 Abs. 3 StiftO den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes in der jeweiligen Fassung an.

§ 14**Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung**

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Sitzverlegung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15**Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es für die in § 2 der Stiftungssatzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 5490

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 27.02.2023

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 342 – 19.01.2023

Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.**– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 11. Januar 2023 beantragte der Vorstand des Vereins „Gemeinschaft Immanuel e. V.“ mit Sitz in Ravensburg gemäß § 15 Abs. 2 lit. b der Vereinssatzung die Genehmigung der Änderung der Vereinssatzung. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 3. Januar 2023 die Satzungsänderungen verabschiedet.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2023 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung des Vereins „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ entsprechend der Fassung vom 3. Januar 2023 gemäß § 15 Abs. 2 lit. b der Vereinssatzung zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 9. Februar 2023 angenommen und die Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 3. März 2023

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

Satzung der Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.**Präambel**

Jugendliche und erwachsene Christen haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen, um der Glaubensnot unserer Tage wirkungsvoller begegnen zu können. Denn viele Probleme Jugendlicher und Erwachsener hängen auch mit einer gestörten Gottesbeziehung zusammen.

Die Gemeinschaft sieht den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in der Förderung der Evangelisierung, der Einheit der Christen und der Erneuerung von Kirche und Gesellschaft.

Die Gemeinschaft mit ihren Mitgliedern möchte in Offenheit gegenüber dem Willen Gottes, Jugendlichen und Erwachsenen verschiedene Dienste, Glaubens- und Lebenshilfe anbieten.

Die Gemeinschaft nimmt als eingetragener Verein „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ am weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“
- 2) Kirchenrechtlich stellt der Verein einen privaten, kirchlichen Verein von Gläubigen ohne kanonische Rechtspersönlichkeit gemäß c. 321 CIC dar. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtspersönlichkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

- 3) Die innere Ordnung der Gemeinschaft richtet sich nach ihren Statuten.
- 4) Sitz des Vereins ist Ravensburg.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet zum 30. September.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Zweck und Ziel des Vereins sind:
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung der Erziehung und Bildung,
 - die Förderung der Religion,
 - die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung und Unterstützung von Werken und Projekten der Evangelisation,
 - b. die Unterhaltung und Förderung von Jugendheimen und Tagungshäusern,
 - c. die Organisation und Durchführung sozialer Hilfsaktionen im Rahmen der freien Jugendhilfe,
 - d. die Organisation und Durchführung sozialer, mildtätiger und karitativer Projekte und Dienste im In- und Ausland.
- 3) Zur Verfolgung seiner Ziele unterhält der Verein die hierzu erforderlichen Einrichtungen.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- 5) Der Verein wird finanziell und ideell durch den Freundeskreis unterstützt, in diesem natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen Mitglied sein können.
- 6) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein in ökumenischer Offenheit als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) des Vereins können katholische Christen und getaufte Christen nichtkatholischer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften sein, die das 16. Lebens-

jahr vollendet haben. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 2) Mitglied des Vereins kann nur der werden, der die Aufnahmekriterien der Statuten (§ 3) der Gemeinschaft Immanuel Ravensburg erfüllt. Ordentliches (oder Voll-) Mitglied wird man in einem mehrstufigen Aufnahmeverfahren gemäß der Statuten der Gemeinschaft.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt aus der Gemeinschaft entsprechend den Statuten, der zum Ausschluss aus dem Verein führt,
 - c. durch den Ausschluss aus der Gemeinschaft entsprechend den Statuten, der zum Ausschluss aus dem Verein führt.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands aus der Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V. ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen den Geist des Evangeliums oder die Ziele der Gemeinschaft verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Gemeinschaft erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der geistliche Beirat,
- c. der Rat,
- d. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist identisch mit dem Leitungsteam der Gemeinschaft und umfasst fünf Personen, darunter einen katholischen Gesamtleiter/ eine Gesamtleiterin als Vorsitzende/n. Der Vorstand wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Einzelheiten zur Wahl der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Wahlordnung der Gemeinschaft. Die Bestellung des/der Vorsitzenden des Vorstands (Gesamtleiter/in der Gemeinschaft) bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen fünf Vorstandsmitgliedern vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Aufstellen der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellung eines Jahresabschlusses,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Führung der laufenden Geschäfte,
 - h. Abschluss, Änderungen und Beendigungen der Anstellungsverträge, soweit sie nicht den Vorstand betreffen,
 - i. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen und erlässt hierzu eine Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden (Gesamtleiter/Gesamtleiterin), im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden (Gesamtleiter/Gesamtleiterin), nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder textförmlich gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen und textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 Satz 2.
- 7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Jugendliche und Erwachsene aus den Vereinseinrichtungen sowie erfahrene Mitglieder als Gäste einladen.
- 8) Von allen Sitzungen und den gefassten Beschlüssen werden Protokolle von einem Vorstandsmitglied angefertigt, das vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 9) Angestellte des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands können ehren- und hauptamtlich tätig sein. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.

§ 9

Amtdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Bei Ausscheiden oder Tod eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode ist von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtdauer des Vorstands zu wählen.

§ 10

Geistlicher Beirat

- 1) Der geistliche Beirat ist ein Priester oder ein Seelsorger (m/w) der von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt wird. Die Wahl des Geistlichen Beirats bedarf der Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- 2) Aufgabe des geistlichen Beirats ist die spirituelle Begleitung und Beratung des Vereins und seiner Mitglieder.
- 3) Der geistliche Beirat kann bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11

Rat

- 1) Der Rat ist identisch mit dem Rat der Gemeinschaft. Der Rat besteht aus Bereichsleitern/Bereichsleiterinnen, Ortsgruppenleitern/Ortsgruppenleiterinnen, Leiter/Leiterinnen der Jugend- und Kinderarbeit und Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen.
- 2) Er berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.
- 3) Die Mitglieder des Rats werden vom Vorstand berufen.
- 4) Der Rat beruft einen Wahlausschuss und begleitet den Ablauf der Wahl des Vorstands. Er ist insbesondere Ansprechpartner bei Problemen im Wahlablauf (siehe Wahlordnung).
- 5) Der Rat bestimmt zwei Mitglieder aus seiner Mitte, die die Arbeitsverträge mit den Vorstandsmitgliedern schließen und alle Belange, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen klären.
- 6) Er ist zuständig für die Ausarbeitung der Anstellungsverträge und Lohnänderungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern sowie den Mitarbeitern des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäftsvorfälle des Vorstands mit dem Verein.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und für alle wesentlichen Entscheidungen des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstands gemäß den Regelungen der Statuten,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan,
 - Bestellung der Kassenprüfer,
 - Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Ausgaben, soweit sie sich nicht im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans bewegen,
 - Beschlussfassung über Anträge, die sich aus der Tagesordnung ergeben,
 - Genehmigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands,
 - Abwahl des Vorstands während der Wahlperiode,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- 3) Gemäß § 11 Abs. 3 der Statuten gliedert sich die Wahl des Vorstands in die Wahl des Gesamtleiters/der Gesamtleiterin sowie die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Näheres ist in der Wahlordnung der Gemeinschaft geregelt.
- 4) Bei Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Mitgliederversammlung ist insoweit nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den

Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor Versammlungsbeginn mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Der Freundeskreis kann zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, an der er mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies ein Drittel aller Mitglieder oder mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12, 13 entsprechend.

§ 15

Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart

- Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart nimmt die Aufsicht nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts wahr.
- Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
 - Die Wahl des geistlichen Beirats des Vereins.
 - Die Änderung der Satzung des Vereins.
- Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstands ist der Bischöflichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- Die Auflösung des Vereins ist dem Bischof zeitnah anzuzeigen.
- Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Aufgrund des ökumenischen Charakters der Gemeinschaft Immanuel kann der Verein als kirchlicher Dienstgeber in Abweichung von Art. 3 Abs. 2 GrO auch pastorale, katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben an nichtkatholische Dienstnehmer übertragen, sofern diese einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.
- Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung Anwendung. Ebenso finden die diözesanen Präventionsregelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren, wobei jeweils zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die kirchliche Jugendarbeit.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Januar 2023 geändert. Sie tritt nach der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Die Satzung vom 16. Februar 2020 verliert somit ihre Gültigkeit.

BO-Nr. 342

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 03.03.2023

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 1040 – 27.02.2023

Stiftung Liebenau

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 15. November 2022 beantragte der Vorstand der „Stiftung Liebenau“ die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht zu Änderungen der Stiftungssatzung gemäß § 13 Abs. 3 lit. c) der gültigen Stiftungssatzung i. V. mit § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der „Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ („StiftO“). Der Aufsichtsrat der Stiftung Liebenau hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2022 die Satzungsänderungen einstimmig beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsaufsicht gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Aufsichtsrat der Stiftung Liebenau am 14.10.2022 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen der Stiftung Liebenau gemäß § 13 Abs. 3 lit. c) der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat mit Unterschrift vom 15. Dezember 2022 das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und den Änderungen der Satzung zugestimmt.

Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Erlass vom 22. Februar 2023 – Az. KMRA-0562.4-2/1/2 – die antragsgemäß nach § 6 i. V. m. § 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg die durch den Stiftungsrat am 14. September 2022 beschlossene und von den zuständigen kirchlichen Stellen genehmigte Änderung der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 28. Februar 2023

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

Satzung der Stiftung Liebenau

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die Stiftung Liebenau wurde 1873 von Kaplan Adolph Aich und Tettninger Bürgern gegründet. Sie erbringt karitative Dienste im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen. Nach dem Willen ihrer Gründer sollte sie „eine reine Privatanstalt sein und bleiben, hervorgegangen aus der freitätigen, christlichen Liebe, (...) und stets auf katholischer, kirchlicher Grundlage ruhen.“

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts auf katholisch-kirchlicher Grundlage. Sie ist juristische Person aufgrund königlicher Entschliebung vom 10.09.1873. Sie führt den Namen „Stiftung Liebenau“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Liebenau, Gemeinde Meckenbeuren, im Bodenseekreis.

§ 2**Christliche Orientierung**

Die Stiftung orientiert sich am christlichen Verständnis des Menschseins. Diese Orientierung bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Stiftung und ist zu wahren.

§ 3**Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die
 - a) Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen sowie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - b) Gewährung von Hilfen für Personen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen,
 - c) Prävention von Problemlagen für Menschen, gesellschaftliche Integration für den oben genannten Personenkreis sowie Förderung und Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen, im Sinne der Solidarität und Subsidiarität,
 - d) Erkennung neuer Problemfelder, Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfen sowie ihre Erprobung und Umsetzung für den genannten Personenkreis,
 - e) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die sich um den genannten Personenkreis bemühen und Förderung ehrenamtlichen Engagements.
- (2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung
 - a) Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Sie kann eigene oder andere Rechtsträger mit ähnlichem Zweck durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen,
 - b) Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,
 - c) den oben genannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke nach § 57 Abs. 3 Abgabenordnung auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken beinhaltet jegliche unterstützenden Dienstleistungen, die Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken und Immobilien, und die Lieferung von Waren aller Art. Die Stiftung kooperiert dabei mit ihren Beteiligungsgesellschaften (§ 271 Abs. 1 HGB) und mit der Stif-

tung Hospital zum Heiligen Geist, Kießlegg, und deren Beteiligungsgesellschaften (§ 271 Abs. 1 HGB).

- (5) Der Stifterzweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.
- (6) Mit Erfüllung ihrer Zwecksetzung gemäß § 3 Abs. 1 versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit der Erfüllung der Zwecke gemäß § 3 Abs. 1 der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 4**Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Immobilien, Beteiligungen an Unternehmen, liquidem Vermögen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Organe**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat.

§ 7**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Ein Mitglied soll Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart sein. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich für die Stiftung tätig und erhalten eine Vergütung. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat in geheimer Wahl gewählt. Die Bestellung zum Vorstand erfolgt durch Anstellungsvertrag, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnet wird. Jedes Mitglied des Vorstands kann vom Aufsichtsrat jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt geheim.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (4) Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds bestellt der Aufsichtsrat aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter Personen zur Vertretung des Verhinderten.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder Dritten Vollmachten erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt der Aufsichtsrat.
- (6) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun bis fünfzehn natürlichen Personen. Drei Mitglieder sollen Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart sein.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt seine Mitglieder selbst. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres oder durch Rücktritt, Abwahl nach Absatz 3, oder Tod.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abwählen. Hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrats notwendig. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. Die Zuständigkeit und Kompetenz der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat geregelt. Die Aufgabe der Ausschüsse ist es, den Aufsichtsrat insbesondere bei der Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu unterstützen und deren Ausführung zu überwachen. Die Befugnisse und Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats gemäß § 11 können nicht an Ausschüsse delegiert werden. Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Aufsichtsrat über ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Aufwandsentschädigung und/oder eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe beschließt der Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (3) Der Aufsichtsrat erhält vom Vorstand jährlich
 - a) den Wirtschaftsplan,

- b) den Jahresabschluss,
- c) den Tätigkeitsbericht

der Stiftung und der Unternehmen an denen die Stiftung beteiligt ist.

- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats einzuladen und hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstands bei Tagesordnungspunkten, die ein Mitglied des Vorstands betreffen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats im Allgemeinen

- (1) Der Aufsichtsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die stiftungsinterne Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er hat dabei die Funktion eines unabhängigen Kontrollorgans im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Stiftungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart wahrzunehmen. Er überwacht die Einhaltung der für die Stiftung geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetze sowie der Satzung, insbesondere
 - a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - b) die Einhaltung des gemeinnützigen und mildtätigen Charakters der Tätigkeiten,
 - c) den Erhalt der christlichen Einstellung und Ausrichtung der Stiftung,
 - d) die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
 - e) den Erhalt des Grundstockvermögens,
 - f) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Rechnungslegung.

Zu seiner Überwachungsaufgabe zählt auch das satzungskonforme Handeln der Stiftung über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung der Stiftungserträge zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Aufsichtsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstands die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass den Gesetzen oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von den Gesetzen oder der Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats im Einzelnen

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Bestimmung des Umfangs des Prüfungsauftrags,
 - d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Vorstandsmitglieder mit der Stiftung und deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt.
- (2) Für die nachfolgenden Maßnahmen der Stiftung und ihrer unmittelbar oder mittelbar mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich:
 - a) Aufnahme von Darlehen,
 - b) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen,
 - d) Belastung von Grundstücken,
 - e) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - f) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern und Einrichtungen sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen.
- (3) Bei den in Absatz 2 genannten Fällen unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrats auch:
 - a) Satzungen, Satzungsänderungen und Veränderungen der Geschäftsanteile,
 - b) Rechtsgeschäfte betreffend das zur Substanzerhaltung erforderliche Vermögen.
- (4) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von zustimmungspflichtigen Maßnahmen mit Ausnahme solcher Rechtsgeschäfte, welche gemäß Stiftungsordnung der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht bedürfen, Befreiung von der Zustimmungspflicht erteilen.

§ 12

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, vom Vorsitzenden mit einer

Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen innerhalb von fünf Tagen, schriftlich oder in einer anderen, vom Aufsichtsrat vorab beschlossenen Form einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

- (2) Mit schriftlicher oder textförmlicher Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats, der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
- (4) Der Vorsitzende wird vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser ist im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Diese können als Präsenzsitzungen, in Form von Videokonferenzen oder als hybride Sitzungen (Kombination von Präsenzsitzungen mit Videokonferenz) abgehalten werden. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds kann der Aufsichtsrat in Abweichung von Satz 2 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären. Über die Form entscheidet der Vorsitzende. In dringenden Fällen sind Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats schriftlich widerspricht. Beschlüsse nach § 15 können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. In schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Bei Nichtäußerung gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, teilnehmen. Vorlagen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder zustimmt, ausgenommen in den Fällen, in denen die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht; im Umlaufverfahren, wenn ihnen mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt.
- (9) Betrifft eine Beschlussfassung
 - a) ein Mitglied des Aufsichtsrats persönlich, seinen Ehegatten oder eine Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
 - b) eine juristische Person oder Vereinigung, in deren Entscheidungsorganen ein Mitglied des Aufsichtsrats mitwirkt,

so nimmt dieses Mitglied des Aufsichtsrats an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Von vorstehender Regelung ausgenommen sind Rechtsgeschäfte mit der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist sowie deren Beteiligungsunternehmen.

- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg und des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart nimmt seine Aufsicht dadurch wahr, dass er
- a) über die Tätigkeit der Stiftung und deren Beteiligungsunternehmen regelmäßig unterrichtet wird,
 - b) nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, dieser Satzung und den Statuten sowie der sonstigen Vereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Beteiligungsunternehmen Zustimmungen erteilt und/oder Bestätigungen ausstellt.
Der Aufsichtsrat als unabhängiges Kontrollorgan und der Bischof von Rottenburg-Stuttgart arbeiten im Sinne einer gestuften Aufsicht nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammen.
- (3) Im Rahmen ihrer Informationspflicht übermittelt die Stiftung dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart jährlich folgende Unterlagen:
- a) Jahresabschluss,
 - b) Wirtschaftsplan,
 - c) Tätigkeitsbericht des Vorstands,
 - d) Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats.

§ 14 Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Diensts

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Diensts in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15 Änderung der Satzung/Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich, so kann der Stiftung ein anderer steuerbegünstigter Zweck gegeben werden. Gleiches gilt für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung. Sofern aufgrund gesetzlicher Änderungen oder wesentlicher Veränderungen im Tätigkeitsgebiet der Stiftung nach § 3 Abs. 2 bis Abs. 5 oder nach § 4 Anpassungen zur Klarstellung oder zur Fortführung der steuerbegünstigten Tätigkeit erforderlich sind, sind diese zulässig.
- (2) Der Stiftungssitz darf bei Veränderung wesentlicher Umstände verlegt werden. Der Stiftungsname darf bei Veränderung wesentlicher Umstände geändert werden. § 5 Abs. 1 darf aufgrund einer Entscheidung des Aufsichtsrats in Bezug auf die Vermögenszusammensetzung verändert werden, wenn dies zur Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich ist.

- (3) Im Übrigen sind Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zu den Stiftungsorganen und zur Beschlussfassung, möglich.

- (4) Zur Änderung der Satzung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke möglichst im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 1040

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 28.02.2023

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Frau Andrea **Bolz** wird zusätzlich zu ihrer Beauftragung als Gemeindefereferentin in den Kirchengemeinden St. Lioba in Bad Liebenzell und St. Josef in Calw für fünf Jahre zur Pfarrbeauftragten nach can. 517 § 2 CIC für die Kirchengemeinde St. Lioba in Bad Liebenzell, Dekanat Calw ernannt (12.03.2023).

Diakon Bertram **Bolz** wird zusätzlich zu seiner Beauftragung als Diakon im Hauptberuf in den Kirchengemeinden St. Josef in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell für fünf Jahre zum Pfarrbeauftragten nach can. 517 § 2 CIC für die Kirchengemeinde St. Josef in Calw, Dekanat Calw, ernannt (12.03.2023).

Domkapitular Regens Monsignore Andreas **Rieg** wird in den Kirchengemeinden St. Lioba in Bad Liebenzell und St. Josef in Calw, Dekanat Calw, zum zuständigen Priester nach can. 517 § 2 ernannt und beauftragt (12.03.2023).

Diakon Ivan **Jelec** zum Diakon im Hauptberuf in der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveti Nicola Tavelić in Stuttgart Bad Cannstatt in der Seelsorgeeinheit 9 „Stuttgart St. Urban“ (25%), Stadtdekanat Stuttgart und in der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveti Ivan Krstitelj in Stuttgart-Feuerbach in der Seelsorgeeinheit 5 „Stuttgart-Nordwest“ (25%), Stadtdekanat Stuttgart. Dadurch reduziert sich der Dienstauftrag in der Seelsorgeeinheit 9 „Stuttgart St. Urban“ im Stadtdekanat Stuttgart auf 50% (01.02.2023).

Pfarrer Lijo **Mathew** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer im Dekanat Rottenburg (50%) (23.02.2023).

Pfarrer Franklin Joseph **Pottananickal** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer im Dekanat Rottenburg (50%) (15.02.2023).

Diakon Rainer **Wagner** zum Diakon im Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit 12 „Hohenneuffen“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (01.03.2023).

Pfarrer Kabapeu Serge-Faustin **Yomi** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Karl Borromäus in Winnenden, St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim und St. Jakobus in Leutenbach in der Seelsorgeeinheit 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“, Dekanat Rems-Murr (15.03.2023).

Pfarrer Cristea **Zarioiu** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Neresheim, St. Ulrich und Afra in Neresheim, St. Mauritius und Georg in Dorfmerkingen, St. Otmar in Elchingen, St. Sola in Kössingen, St. Elisabeth in Ohmenheim und der Filialkirchengemeinde St. Ulrich in Dehlingen in der Seelsorgeeinheit 16 „Neresheim“, Dekanat Ostalb (11.03.2023).

Beendigungen

Pater Tomy Kummaniyil **Scaria** MST ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (28.02.2023).

Weitere Personalveränderungen

Pfarrer Professor Dr. Bernd **Hillebrand** ist für den Dienst als Professor an der Universität Graz im Institut für Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie freigestellt (01.03.2023).

Pensionierungen

Diakon Walter **Tötsch** in Schorndorf, Dekanat Rems-Murr (01.03.2023).

Todesfälle

01.01.2023 Diakon i.R. Waldemar **Schreier** in Bibrach, 94 Jahre.

R.I.P.

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-1651; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-1661; E-Mail: MWollek@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 31. Mai 2023

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Balingen	Oberes Schlichemtal St. Petrus und Paulus* in Schömberg, St. Verena in Dautmergen, St. Matthäus in Dormettingen, St. Martinus in Dotternhausen, St. Petrus und Paulus in Hausen am Tann, St. Afra in Ratshausen, St. Gallus in Schörzingen, St. Nikolaus in Weilen unter den Rinnen und St. Jakobus in Zimmern unter der Burg
Balingen	Heuberg St. Nikolaus von Flüe in Meßstetten, Maria Königin in Nusplingen, St. Afra in Obernheim und St. Maria in Unterdisgisheim
Böblingen	Zur Heiligen Familie in Magstadt und St. Anna in Maichingen
Böblingen	Zur Hl. Dreifaltigkeit*, Maria Königin des Friedens in Sindelfingen und Christus König in Dagersheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santa Maria di Lourdes in Sindelfingen und der Kroatischen Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta in Sindelfingen)
Böblingen	Sindelfingen St. Joseph in Sindelfingen (in Seelsorgeeinheit mit der Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Sindelfingen)
Calw	Oberes Nagoldtal St. Petrus und Paulus* in Nagold, Heilig Geist in Altensteig, St. Remigius in Gündringen, St. Georg in Vollmaringen und FilialKG St. Johannes der Täufer in Rohrdorf (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Nagold)
Ehingen-Ulm	Iller-Weiherung Mariä Himmelfahrt* in Staig, St. Michael in Hüttisheim, St. Sebastian in Oberkirchberg, Mariä Unbefleckte Empfängnis in Schnürpflingen und St. Pankratius in Steinberg
Esslingen-Nürtingen	Leinfelden-Echterdingen St. Petrus und Paulus* in Leinfelden und St. Raphael in Echterdingen
Esslingen-Nürtingen	Guter Hirte – Kolumban St. Kolumban* in Wendlingen-Unterboihingen und Zum Guten Hirten in Köngen und Unterensingen
Esslingen-Nürtingen	Jakobsbrunnen Nürtingen St. Johannes Evangelist* in Nürtingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Martino in Nürtingen und der Kroatischen Gemeinde Blaženi Ivan Merz in Nürtingen)
Freudenstadt	Steinachtal Mariä Geburt* in Altheim, St. Konrad in Grünmettstetten, Heilig Geist in Talheim und FilialKG St. Georg in Bittelbronn
Freudenstadt	Horb – miteinander unterwegs Zum Heiligen Kreuz* in Horb, St. Konrad in Ahldorf, Zur Schmerzhafte Muttergottes in Bildechingen, St. Gallus in Mühringen, St. Mauritius in Nordstetten, St. Johann Baptist in Rexingen, St. Stephanus in Wiesenstetten und FilialKG Zum Heiligen Herz Jesu in Mühlen
Göppingen-Geislingen	Eislingen St. Markus-Liebfrauen in Eislingen/Fils
Heilbronn-Neckarsulm	Über dem Salzgrund St. Alban* in Heilbronn-Kirchhausen, St. Cornelius und Cyprian in Heilbronn-Biberach und St. Michael in Heilbronn-Neckargartach
Heilbronn-Neckarsulm	Heilbronn-Böckingen Hl. Kreuz in Heilbronn-Böckingen und St. Kilian in Heilbronn-Böckingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Sacro Cuore in Heilbronn)
Hohenlohe	Öhringen-Neuenstein St. Joseph* in Öhringen und Christus König in Neuenstein
Ludwigsburg	Rund um den Hohenasperg Heilig Geist* in Markgröningen, St. Bonifatius in Asperg und St. Petrus in Tamm (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santo Padre Pio in Markgröningen)
Mergentheim	Zum Kostbaren Blut* in Weikersheim und Fronleichnam in Creglingen (in Seelsorgeeinheit mit St. Margareta in Laudenbach und St. Johannes Evangelist in Niederstetten)

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Ostalb	Ipf St. Joseph* in Bopfingen, St. Nikolaus in Aufhausen, St. Antonius in Baldern, St. Ottilia in Kerkingen, Christus König in Oberdorf am Ipf, Mariä Himmelfahrt in Unterriffingen und der FilialKG St. Gallus in Itzlingen
Ostalb	Schwäbischer Wald St. Blasius* in Spraitbach, St. Andreas in Schlechtbach und St. Cyriakus in Zimmerbach
Rems-Murr	Waiblingen-Korb-Neustadt St. Antonius* in Waiblingen, Johannes der Täufer in Korb und St. Maria in Neustadt-Hohenacker (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Sant'Antonio di Padova in Waiblingen und der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Waiblingen)
Rems-Murr	Remstaltor St. Anna* in Beutelsbach, St. Andreas in Endersbach, Heilig Kreuz in Kernen im Remstal und St. Michael in Remshalden
Rems-Murr	Herz-Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach Zum Heiligsten Herzen Jesu in Plüderhausen und St. Marien in Urbach
Rems-Murr	Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach St. Karl Borromäus* in Winnenden, St. Jakobus in Leutenbach und St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim
Reutlingen-Zwiefalten	Metzingen St. Bonifatius* in Metzingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Bruno in Metzingen und der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Metzingen)
Rottenburg	Oberes Gäu Heilig Geist* in Ergenzingen und St. Anastasia in Baisingen (50%)
Rottweil	Dietingen St. Nikolaus* in Dietingen, St. Silvester in Böhringen, St. Petrus und Paulus in Gößlingen und St. Martinus in Irslingen

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	Ravensburg-Mitte Liebfrauen*, Christus König, St. Christina und St. Jodok in Ravensburg (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveta Marija in Ravensburg und der Polnischen Gemeinde Bruno z Kwerfurtu in Ravensburg)
Ludwigsburg	Mittlerer Neckar – unterm Michaelsberg Heilig Kreuz* in Besigheim, Heilig Kreuz in Bönningheim und St. Christophorus in Gemmrigheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Antonio in Bönningheim)
Saulgau	Göge-Donau-Schwarzachtal St. Michael* in Hohentengen, St. Oswald in Herberdingen, St. Martinus in Hundersingen, St. Nikolaus in Marbach und St. Petrus und Paulus in Mieterkingen

Kategorielseelsorge

Klinikseelsorge, Caritaskrankenhaus Bad Mergentheim

Mitteilungen

Neuaufgabe des Ergänzungshefts zum Messbuch

Ende Februar ist die 5. Auflage des Ergänzungshefts zum Messbuch erschienen. Die Ausgabe enthält den vollständigen Text der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) mit den neuen Gedenktagen der Heiligen. Ergänzt wurden zudem Kurzviten und Schriftlesungsangaben sowie der aktuelle Regionalkalender. Die Neuaufgabe enthält auch die Texte zum Sel. Marcel Callo, Sel. Clemens August Graf von Galen, Sel. Bernhard Lichtenberg, Sel. Rupert Mayer; darüber hinaus private Übersetzungen bekannter, aber im Regionalkalender nicht verzeichneter Heiliger und Seliger wie Mutter Teresa von Kalkutta und John Henry Newman.

Ergänzungsheft zum Messbuch. Eine Handreichung, 5. Auflage, Trier 2023, 20 cm x 24,5 cm, 80 Seiten, zweifarbig, 14,80 Euro.

Es kann über den Onlineshop des Deutschen Liturgischen Institutes unter shop.liturgie.de (Bestellnummer 5155) bestellt werden.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschrift/Broschüre

Arbeitshilfe:

Nr. 337 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2023: Preisbuch 2023 und empfohlene Bücher

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter seelsorge-pastorale-dienste.de und priesterseelsorge.de

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
21.– 23.04.2023	Einführung in Spiritual Mentoring	Alle pastoralen Dienste und Priester	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
02.– 05.05.2023	„Wenn ich gehe, geht’s“ – Kurzwandererexerziten	Frauen und Männer im pastoralen Dienst, Diakone	Baiersbrunn, Hotel Blume	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
08.05.2023	Oasentag „Was uns trägt“	Priester und Diakone	Bildungsforum Untermarchtal	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
15.05.2023	Take a break	Alle pastoralen Dienste und Priester	Liebfrauenhöhe Ergenzingen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
15.05.2023	Oasentag „Was uns trägt“	Priester und Diakone	Anna-Schwester, Ellwangen	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
21.– 22.05.2023	Begegnungstage, Hoffnung, die uns trägt	Priester aus anderen Ländern	Liebfrauenhöhe Ergenzingen	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
21.– 26.05.2023	Hoffen auf Gott – Exerziten	Priester, Diakone, Ordensmänner	Tagungshaus Berg Moriah, Simmern	reservierung@bergmoriah.de Tel.: 02620-9410
04.– 11.06.2023	Ignatianische Einzel-exerziten	Offenes Angebot, alle pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de Tel.: 07943 894335
05.06.2023	Oasentag „Was uns trägt“	Priester und Diakone	Liebfrauenhöhe Ergenzingen	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
21.06.2023	Geh vor mir und sei ganz – Spirituelle Wanderung in Oberschwaben	Frauen im pastoralen Dienst	Kellenried	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
12.07.2023	Gott einen Ort sichern – Spiritueller Stadtspaziergang	Frauen im pastoralen Dienst	Stuttgart	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
30.07.- 05.08.2023	Bibel und Berge – Mensch sein! Bergwanderexerziten im Montafon	Priester und Diakone	St. Gallenkirch (Schruns)	<i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
27.10.2023	Weil Gott mich so will ... Tag zum In-sich-Gehen und Auf-dem-Weg-sein	Frauen im kirch- lichen Dienst	Liebfrauenhöhe Ergenzingen	<i>seelsorge-pastorale-dienste@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
29.10.- 04.11.2023	Ignatianische Einzel- exerziten	Offenes Angebot, alle pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	<i>Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de</i> Tel.: 07943 894335

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter: *institut-fwb.de*

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
06.05.2023	23004	Einführungskurs Kommunionhelfer/ innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen	
05.– 06.06.2023	23373	Studientag Geistliche Begleitung „Förderlicher und schädlicher Umgang mit Nähe und Distanz“	Geistliche Begleiter/innen	
12.06.2023	23068	Studientag Trauerpastoral „Erschwerte Trauer“	Hauptamtliche pastorale Mitarbei- ter/innen	
14.06.2023	23057	Aufbaukurs Wortgottesfeier „Lesepredigt“	Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen	Online per Videokonferenz
16.06.2023	23051	Aufbaukurs Wortgottesfeier „Segnungen“	Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen	
19.– 23.06.2023	23070	Bestattungspastoral	Hauptamtliche pastorale Mitarbei- ter/innen	
29.06.2023	23301	Excel Aufbaukurs	Mitarbeiter/innen in einem Verwal- tungsberuf Pfarramtssekretär/innen	
19.07.2023	23237	Grundkurs Modul 3 für Pfarramtssekretär/innen (Aus der Praxis)	Pfarramtssekretär/innen	
16.11.2023– 19.10.2024	23403	Ausbildungsweg Moderation im kirchlichen Kontext (6 Module)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen Hauptamtliche pastorale Mitarbei- ter/innen	

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Pers-

pektiven zu eröffnen - durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 21.05.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28.05.2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.